

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 92 (1909)

Vereinsnachrichten: Bericht der Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern u.
prähistorischen Stätten für das dritte Jahr ihres Bestehens 1908/09

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Bericht der Kommission für die Erhaltung
von Naturdenkmälern u. prähistorischen Stätten**
für das dritte Jahr ihres Bestehens 1908/09.

Am 29. August 1908 fand in Glarus bei Gelegenheit der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft die jährliche Hauptsitzung der Naturschutzkommission statt, welche durch Einladung der kantonalen Präsidenten und einiger Gäste erweitert worden war.

Anwesend waren von der zentralen Kommission die Herren *Fischer-Sigwart*, *Schardt*, *Schröter*, *Zschokke* und der Unterzeichnete, von den kantonalen Kommissionen die Herren *Bieler* (Zug), *Businger* (Luzern), *Holliger* (Aargau), *Leuthardt* (Baselstadt und -Land), *Lorenz* (Graubünden), *Oberholzer* (Glarus), *Schnyder* (St. Gallen); weiter die Herren vom Zentralkomitee der Schweiz. Naturforsch. Gesellschaft, *Fritz Sarasin* (Präsident), *Chappuis*, *Riggenbach*; endlich als Gäste: Dr. *B. Brunies*, Prof. Dr. *E. A. Göldi* und Prof. Dr. *L. Rüttimeyer*.

In dieser Sitzung wurden mehrere Traktanden von besonderer Wichtigkeit zur Verhandlung gebracht, welche hier mit Zugrundelegung des von unserem Aktuar, Professor *Zschokke*, verfassten Protokolls nach der Ordnung wiedergegeben werden sollen und über deren weitere Behandlung sogleich anschliessend Bericht erstattet werden wird.

Pflanzenschutzverordnung.

In der erwähnten Sitzung wurde vom Unterzeichneten über die Entwicklung und den derzeitigen Stand dieser so wichtigen Angelegenheit der Bericht erstattet, welcher sich

im vorigen Jahresberichte wiedergegeben findet. Da nach unserer Eingabe an die Regierungen am 22. Februar 1908 bis zum oben genannten Termin erst wenige Kantone zum Erlass einer Verordnung geschritten waren, so wurde beschlossen, diese Sache, welche eine wahre Basis unserer Naturschutzbestrebungen darstellt, unermüdlich zu fördern und sie bei den Regierungen aller jener Kantone, bei denen sie unbehandelt geblieben war, von neuem in Erinnerung zu rufen und zur Einführung dringend zu empfehlen.

Im folgenden wird nun kurz zusammengefasst werden, sowohl was bisher in dieser Sache geschehen, als auch was in Ausführung des Glarner Beschlusses des weiteren zu ihrer Förderung getan worden ist.

Über die eigenartigen, der Einführung einer gesetzlichen Verordnung ungünstigen Verhältnisse von **Appenzell Innerrhoden** schrieb Herr Landammann *Steuble* dem Unterzeichneten auf seine Anfrage am 1. August 1908 folgende Antwort:

„Wir haben hier so ziemlich die gleichen Vorschriften betreffend Schutz der Alpenflora wie in St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden, aber weder so detailliert noch in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung, indem ein Gesetz nur von der hohen Landsgemeinde, eine Verordnung vom hohen Grossrate angenommen werden müsste, an welch beiden Orten aber das richtige Verständnis für die Sache kaum zu erwarten wäre. Hingegen haben wir ein von der Regierung genehmigtes, allerdings nur im Protokoll niedergelegtes Reglement, wonach das Ausreissen von Edelweissstöcken verboten ist, was auch schon geahndet wurde, auch Männertreu auszugraben ist verboten; hingegen mit den Alpenrosen nimmt man es nicht so genau, da diese Pflanze in verschiedenen Gebieten durch ihre Masse ein lästiges, den Weidgang schädigendes Gewächs bildet. Ob freilich dieser Satz, wenn es mit dem Pflanzenraub so fortgeht, noch in hundert Jahren zutreffend sein wird, ist nach meiner persönlichen Ansicht sehr fraglich.“

Wie sehr übrigens eine Pflanzenschutzverordnung auch für Appenzell I.-Rh. zu wünschen wäre, drückt ein Zeitungsartikel vom August 1907 aus, in dem es u. a. heisst: „Wir haben wohl ein Reglement zum Schutze der Alpenblumen, aber niemand kehrt sich daran. Soll das etwa darauf schliessen lassen, dass hierorts kein Missbrauch mit unserer Alpenflora getrieben wird? Weit gefehlt! Man braucht nur Sonntag abends auf den Bahnhöfen die Touristen zu mustern, so findet man überall Leute, die unsinnig mit Blumen überladen sind und die sich gegen das angeführte Reglement vergehen.“ —

Über das Verhalten von **Baselstadt** und **-Land** zur Einführung einer Pflanzenschutzverordnung gibt für die erstere die im vorigen Jahresbericht abgedruckte Antwort der hohen Regierung, für letzteres der ebendort befindliche Jahresbericht der kantonalen Naturschutzkommission Aufschluss, demzufolge die hohe Regierung des Kantons *Baselland* von der Einführung einer Verordnung Umgang zu nehmen beschlossen hat; und doch, da dieser Kanton in den Jurazug zwischen Solothurn und Aargau sich einkelt, würde er mit der Einführung einer Verordnung sich nicht weniger in den Dienst des Pflanzenschutzes dieses kamm- und schluchtenreichen Gebirges stellen, als die genannten Kantone es schon getan haben. —

Um mit der hohen Regierung von **Bern** sich von neuem in Fühlung zu setzen, hatte der Unterzeichnete am 26. August 1908 mit einem Schreiben an Herrn Regierungsrat Dr. *Moser* sich gewandt, welchem von der Regierung der seinerzeit von uns eingereichte Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung zur Begutachtung überwiesen worden war. Dem erwähnten Schreiben war folgendes beigefügt: „Damit Sie ersehen, wie sehr der Schweiz. Naturschutzkommission an der Annahme einer Verordnung zum Schutze der Wildflora gelegen ist, erlaube ich mir, Ihnen den neuen Jahresbericht zu übersenden, woraus Sie auch erkennen mögen, mit welcher Sorgfalt und Umsicht bei der

Aufstellung der Verordnung zu Werke gegangen worden ist. In der lebhaften Hoffnung, dass der Kanton Bern auf Ihre Empfehlung hin sich des Pflanzenschutzes mit Nachdruck annehmen möge, zeichnet usw.“

Am 13. Oktober antwortete der Präsident der bernischen Naturschutzkommision, Oberst *von Tscharner*, auf eine Anfrage des Unterzeichneten folgendes: „Ich habe das Vergnügen, Ihnen mitteilen zu können, dass mir heute unser Forstdirektor, Herr Regierungsrat Dr. *Moser*, mündlich erklärte, er habe das Material für die Pflanzenschutzverordnung gesammelt und werde die Sache diesen Winter in die Hand nehmen. Gegenwärtig untersuche die Justizdirektion die Frage, ob ein Dekret genüge oder ob ein — der Volksabstimmung unterworfenes — Gesetz erforderlich sei.“

In der Sitzung des bernischen Grossen Rates vom 17. Mai 1909 „begründete (nach einem Bericht des „Bund“) Grossrat *Seiler* von Bönigen seine in der letzten Session eingereichte Motion betreffend Bekämpfung der alpinen Pflanzenraubwirtschaft. Jahraus, jahrein werden tausende von Alpenblumen nutzlos abgerissen und weggeworfen; in den Bergen herrscht allgemeine Klage über diese Raubwirtschaft, durch welche unsere Berge allmählich ihren schönsten Schmuck verlieren. Da und dort sind bereits Purpurfelder der Alpenrosen, welche früher weite Strecken mit herrlicher Pracht bedeckten, verschwunden. Diesem Unfug muss gesteuert werden. Die Motion wurde beantwortet von Herrn Regierungsrat *Moser*. Der Vertreter der Regierung erkannte die Wichtigkeit der Ausführungen des Vorredners. Die Regierung beabsichtige, in das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Regierung beauftragt wird, Verordnungen über den Pflanzenschutz zu erlassen; vor zwei Jahren könne das aber nicht erfolgen. In diesem Sinne nehme die Regierung die Motion entgegen.“ Auf die Anfrage von Grossrat *Seiler*, ob nicht für den

kommenden Sommer eine provisorische Verordnung erlassen werden könnte, antwortete Regierungsrat Moser, dass hiezu die gesetzliche Handhabe momentan noch fehle. Die Motion wurde hierauf erheblich erklärt.“

Für alles weitere in dieser Sache sei auf den unten folgenden Jahresbericht der bernischen Naturschutzkommision verwiesen. Demnach bedarf es noch einiger Zeit geduldigen Zuwartens, aber wir können uns doch der Gewissheit freuen, dass die wohlvorbereitete Angelegenheit ihre endliche Erledigung im Sinne des Naturschutzes finden werde. —

Um im Kanton **Freiburg** die völlig ruhende Angelegenheit in Bewegung zu setzen, wandte sich der Unterzeichnete am 10. September 1908 an den Präsidenten der kantonalen Kommission mit der Anfrage, welches der Stand der Sache sei und an wen er eventuell ein Schreiben einzureichen habe, und darauf am 22. November an das Mitglied dieser Kommission Professor *Musy* mit derselben Bitte, worauf er umgehend folgende Antwort erhielt:

„Dans le courant du Juin 1908 la Direction de l'Instruction publique de notre canton m'a transmis la circulaire de votre commission et projet d'ordonnance concernant la protection de la flore pour que, comme conservateur du musée, je lui donne mon avis sur cette question à elle renvoyée par le Conseil d'Etat. Je lui ai répondu immédiatement en exposant l'utilité et même la nécessité de prendre des mesures et je terminai en disant qu'il serait bon de renvoyer l'affaire à notre sous-commission cantonale du Naturschutz pour qu'elle s'entende avec les botanistes pour établir la liste des plantes à protéger. Après la réception de votre lettre, je suis allé au bureau de la Direction de l'Instruction publique demander où en est cette affaire. Le Secrétaire m'a montré le dossier et même un projet d'arrêté qui n'a pas pu être achevé faute de savoir quelles plantes sont à protéger.“

Das Schreiben enthielt noch den Rat, sich in der Angelegenheit an Herrn Regierungsrat *Python* zu wenden.

Um dies mit möglichstem Erfolg zu tun, überbrachte der Unterzeichnete die von der Direktion de l'Instruction publique gestellte Frage, welche Pflanzen im Kanton Freiburg speziell unter Schutz zu stellen seien, unserem Mitgliede Dr. Herm. Christ zur Beantwortung und erhielt von ihm am 28. November folgende Information :

„Vous demandez à quelles espèces de la flore alpine du Canton de Fribourg on pourrait proposer d'étendre la protection officielle projetée par le haut Gouvernement de ce canton. La flore alpine fribourgeoise est riche surtout dans la chaîne de la Dent de Brenleire, du Vanil noir et de la partie aboutissant aux Rochers de Naye: par exemple le Val Bonaudon, où feu l'Abbé Cottet a fait ses découvertes. Dans ces parages on pourrait interdire généralement d'ôter ou de détruire les plantes des arêtes et des pentes supérieures, au moins en masse. Quant à une énumération d'espèces rares à épargner, il faut distinguer entre les espèces d'un intérêt purement botanique: espèces peu voyantes, petites ou ne se distinguant pas d'espèces communes pour un œil non exercé, comme les Epervières (*Hieracium*); quant à celles-ci, je crois qu'elles sont plus ou moins protégées contre les ravages des promeneurs et on peut se passer d'une énumération; quant aux botanistes, l'ordonnance leur interdira généralement la cueillette *en masse*. Je crois que l'énumération ne doit comprendre que les espèces recherchées par le public, à fleurs considérables et à taille particulière. Voici un choix de ces espèces:

Leontopodium alpinum (Edelweiss).

Allium Victorialis (avidement cherché par les pâtres et herboristes à cause de ses prétendues vertues occultes).

Valeriana saliunca (curieuse petite Valeriane des rochers).

Pedicularis Barrelieri et *foliosa*.

Cineraria aurantiaca.

Cephalaria alpina.

Mulgedium Plumieri.

Gentiana lutea (recherchée pour ses racines).

Dracocephalum Ruyschiana.
Scutellaria alpina.
Primula auricula.
Eryngium alpinum (Chardon bleu).
Oxytropis Halleri.
Nigritella angustifolia.
Astragalus aristatus.
Papaver alpinum.
Anemone baldensis (Vanil noir).
Clematis alpina (Lac noir).
Aquilegia alpina.
Delphinium elatum.
Ranunculus Thora.“

Dieses Gutachten sandte der Unterzeichnete am 29. November mit einem Begleitschreiben an Herrn Regierungsrat *Python* ein.

Nach seiner Rückkehr von einer Reise nach Ägypten wandte er sich wieder am 7. Mai 1909 an Professor *Musy* mit der Anfrage, ob etwas in der besagten Sache geschehen sei, worauf er die folgende Antwort erhielt:

„Je me suis rendu ce matin à la Direction de l'Instruction publique pour savoir ce qui avait été fait à la suite du rapport de notre commission cantonale du mois du décembre dernier au sujet de la protection de la flore. Un projet d'arrêté a été élaboré par le Secrétaire avec un rapport au Conseil d'Etat, mais c'est tout pour le moment.“

Daraus ergibt sich, dass über das Schicksal der Pflanzenschutzverordnung im Kanton Freiburg zur Stunde etwas sicheres nicht auszusagen ist; doch sei erwähnt, dass Prof. *Musy* am 12. Juli 1909 noch die folgende Mitteilung machte:
„J'apprends que la question de la protection de la flore est aux tractanda de la réunion annuelle des Directeurs de l'Instruction publique des cantons romands qui aura lieu sous peu.“ —

Im Kanton **Genf** fand der eingereichte Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung keine Berücksichtigung, da die-

selbe für diesen Kanton als gegenstandslos erachtet wurde. In diesem Sinne schrieb am 20. November 1907 das Mitglied der Genfer Naturschutzkommission Dr. *J. Briquet* das Folgende an den Unterzeichneten zu Handen der Zentralkommission:

„Le projet d'ordonnance pour la protection de la flore suisse, et spécialement de la flore alpine, qui nous a été soumis, ne trouve pas d'application au canton de Genève. En effet celui-ci ne possède pas de flore alpine. Tout ce que notre commission peut faire à ce point de vue, c'est d'appuyer les démarches que la société botanique de Genève a déclaré vouloir entreprendre pour obtenir le maintien de parcelles réservées à la flore primitive. Nous ne pensons pas que ces parcelles puissent et doivent être l'objet d'un règlement spécial, pour le moment du moins.“

Da nun aber die eingeschickte Verordnung keineswegs nur der alpinen Flora gilt, wofür ja auch ihre Einführung in verschiedenen ausseralpinen Kantonen spricht, sondern der gesamten Wildflora überhaupt, und da diese im Kanton Genf gewisse wichtige Arten aufweist, wie Sachverständige behaupten, so dürfte der Wunsch, es möchte auch dieser Kanton die Pflanzenschutzverordnung in irgend einer seinen Verhältnissen angepassten Form einführen, nicht ungerechtfertigt erscheinen. —

Wie schon im vorigen Jahresberichte mitgeteilt worden ist, bot **Graubünden** der Einführung einer Pflanzenschutzverordnung besondere Schwierigkeiten infolge der Autonomie der einzelnen Gemeinden, weshalb der Kleine Rat des Kantons am 20. März 1908 beschloss, sich mit einer an die einzelnen Gemeinden gerichteten Empfehlung des Schutzes der Alpenflora zu begnügen. Die bündnerische Naturschutzkommission aber konnte sich, wie in ihrem letzten Jahresbericht ausgeführt, bei dieser Verfügung nicht beruhigen und tat weitere Schritte in dieser Richtung, wie sich dies in ihrem untenfolgenden Jahresbericht dargelegt findet.

Die lebhafte und erfolgreiche Tätigkeit der bündnerischen Naturschutzkommission rechtfertigte somit sehr wohl den Beschluss der zentralen Naturschutzkommission in Glarus, derselben für ihre Bestrebungen um Einführung eines kantonalen Pflanzenschutzgesetzes ihre lebhafte Sympathie auszusprechen, worauf die folgende Adresse an sie eingereicht wurde:

„Die in Glarus versammelte Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft begrüßt die Bestrebungen der bündnerischen Naturschutzkommission, eine für den ganzen Kanton geltende Pflanzenschutzgesetzgebung herbeizuführen, mit Freudigkeit und in der lebhaften Hoffnung, dass das bündnerische Volk die Tragweite des Gesetzesvorschlages erkennen und dass es seinen Willen kundgeben werde, durch die Annahme desselben dem grössten Kanton der Schweiz seine lieblichste Zierde zu erhalten.“ —

Über den Kanton **Neuchâtel** gibt der untenfolgende Jahresbericht der kantonalen Naturschutzkommission die Auskunft, dass von der Regierung noch kein definitiver Beschluss gefasst worden ist. —

Der Kanton **Schaffhausen** hat keine Pflanzenschutzverordnung eingeführt. —

Die Regierung des in dieser Beziehung viel wichtigeren Kantons **Schwyz** erteilte an den Präsidenten der schwyzerischen Naturschutzkommission die im Jahresberichte desselben sich findende ablehnende Antwort. —

Der Kanton **Tessin** hat noch keine Pflanzenschutzverordnung angenommen; indessen hat das Mitglied der kantonalen Kommission Ingenieur *Merz* am 6. März 1908 dem Unterzeichneten geschrieben, dass seitens der Tessiner Naturschutzkommission und Naturforschenden Gesellschaft der von der Schweizerischen Naturschutzkommission eingereichte Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung der h. Regierung zur Annahme warm empfohlen worden sei. —

Ablehnend verhält sich der Kanton **Thurgau**, wenn auch dort ein gesetzlicher Pflanzenschutz ebenso gut zu rechtfertigen wäre, wie beispielsweise in den Kantonen Aargau und Solothurn, in denen Verordnungen eingeführt worden sind. —

Die beiden **Unterwalden** sind auf Einführung einer Verordnung bisher nicht eingetreten, obschon sie mit dem Kanton Schwyz zusammen eine empfindliche Lücke in der Sicherung der alpinen Pflanzendecke bilden. —

Da über das Schicksal der Pflanzenschutzverordnung im Kanton **Waadt** nichts lautbar geworden war, wandte sich der Unterzeichnete auf Anraten des Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommission, Professor *Wilczek*, welcher der Sache sogleich eine lebhafte Tätigkeit widmete, am 4. November 1908 an den Chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes, Herrn *Decoppet*, mit der Anfrage, ob eine baldige Behandlung der Angelegenheit im Schosse der Regierung erwartet werden dürfe, worauf er am 7. November das Folgende zur Antwort erhielt:

„Le projet soumis pour la protection de la flore alpine est à l'étude au Département de Justice et Police de notre canton. Mais d'autres questions importantes et urgentes ont dû nécessairement le faire ajourner quelque peu. Nous demandrons à Mr. Wilczek de nous fournir un rapport sur ce qui mérite d'être fait dans ce domaine dans le canton de Vaud et nous transmettrons ce rapport au Département de Justice et Police pour suivre à l'étude de cette question aussitôt que cela sera possible.“

Am 7. Mai 1909 wandte sich der Unterzeichnete von neuem an den kantonalen Präsidenten von Waadt mit einer Anfrage und erhielt folgende Antwort:

„In Sachen des Pflanzenschutzes ist bis heute nicht viel geschehen. Mit Beginn des Winters habe ich Herrn Decoppet einen langen Bericht und das Aktenmaterial über das, was wir beschlossen und was andere kantonale Regierungen durchgeführt haben, eingereicht. Im März habe

ich im Hinblick auf die Grossratssitzung vom Monat Mai ernstlich die Erinnerung an die Eingabe wachgerufen, welche beim Département de Justice et Police liegt.“

Über das weitere Vorgehen der kantonalen Naturschutzkommision in der Sache gibt ihr untenfolgender Jahresbericht Aufschluss. —

Was den Kanton **Zürich** in der beregten Frage betrifft, so gab das Mitglied der kantonalen Naturschutzkommision Professor *Schinz* am 25. August 1908 dem Unterzeichneten auf seine Anfrage folgendes zur Antwort:

„Was die Eingabe der zentralen Naturschutzkommision an die zürcherische Regierung betreffend Pflanzenschutz anlangt, so kann ich Ihnen mitteilen, dass die Vorlage im Erziehungsrate behandelt und in empfehlendem Sinne an die Regierung weitergeleitet worden ist, welche sie vermutlich im Laufe des kommenden Monats behandeln wird.“

Auf eine wiederholte Anfrage vom 8. Mai 1909 schrieb Professor *Schinz*:

„Gestern habe ich mit dem Herrn Erziehungsdirektor Rücksprache genommen, die Sache ist seinerzeit liegen geblieben, doch will sich der Herr Erziehungsdirektor nun unverzüglich dahinter machen, so dass in Bälde ein Entscheid erwartet werden kann.“ —

Wie der unten folgende Jahresbericht der kantonalen Kommission von **Zug** meldet, ist daselbst die Pflanzenschutzverordnung vom Erziehungsrate genehmigt und in Gesetzesform dem Regierungsrate vorgelegt worden, wo sie noch zur Behandlung liegt. —

Wir gehen jetzt zu den *Kantonen* über, welche bereits den definitiven Schritt zur Einführung einer Pflanzenschutzverordnung getan haben und lassen sogleich diese Verordnungen, wie sie von den hohen Regierungen zum Erlass beschlossen worden sind, im Abdruck folgen.

Aargau: Erlass der Verordnung am 14. November 1908.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

auf Grund des Art. 39 lit. b der Staatsverfassung, des § 479 des A. B. G. und des § 1 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868,

verordnet:

§ 1.

Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden der in § 3 aufgeführten wildwachsenden Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, auf fremdem Grund und Boden und ohne Bewilligung der Eigentümer ist untersagt.

§ 2.

Ausnahmen können durch die Bezirksamter auf begründetes Gesuch zu wissenschaftlichen und Heilzwecken bewilligt werden.

§ 3.

Diesem Verbote sind unterstellt: Die weisse und gelbe Seerose, das Leberblümchen, die Küchenschelle, die Arten der Zahnuhr, die Rosenarten, die Stechpalme, die Enzianen, die Flieblume, die Bergnelke, die Bergaster, die Silberdistel, die Arten der Knabenkräuter, der Frauenschuh, die Schwertlilie und die Hirschzunge.

§ 4.

Die Bezirksamter und Gemeinderäte, die Polizeiorgane und die Beamten des Bau- und Forstwesens sind beauftragt, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen und allfällige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen. Die betreffenden Lehrer aller Schulstufen haben den Schülern die nötigen Aufklärungen und Wegleitungen zu geben.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 dieser Verordnung sind in der Regel beim Gemeinderat zur Anzeige zu bringen und durch denselben zu bestrafen.

Bei schwerer oder wiederholter Uebertretung ist dem Bezirksamte Anzeige zu machen, behufs Abwandlung als Ver-

gehen gegen die öffentliche Ordnung gemäss § 1 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

Dr. Huber.

Der Staatsschreiber:

Emil Keller.

Appenzell Ausserrhoden: Erlass der Verordnung am 29. November 1907.

§ 1.

Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben zu wissenschaftlichen, zu Unterrichts- oder zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Bewilligungen hiefür erteilen die Polizeiamter.

§ 2.

Das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Alpenpflanzen ist untersagt. Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln einzelner Exemplare gestattet.

§ 3.

Den Schutzbestimmungen der §§ 1 und 2 werden zunächst die nachstehenden Pflanzen unterstellt:

Alpenrosen, Alpennelken, Cyklamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauenschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen, Alpenprimeln, Alpenanemone, Feuerlilie.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

§ 4.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora zu vernichten genötigt ist.

§ 5.

Diese Verordnung ist in den Klubhütten, Bergwirtschaften und Bahnhöfen an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 6.

Die Polizei- und Forstangestellten, sowie der Wildhüter sind angewiesen, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. .

§ 7.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Busse von 5—100 Fr., sowie mit Konfiskation der widerrechtlich gepflückten Pflanzen bestraft.

* * *

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Glarus: Erlass der Verordnung am 17. Juni 1908.

§ 1.

Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden der in § 3 dieser Verordnung bezeichneten wildwachsenden Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten.

Ebenso ist das massenhafte Pflücken dieser Alpenpflanzen untersagt.

§ 2.

Es dürfen nur ausgewachsene Blüten abgeschnitten, oder in einer den Wurzeln unschädlichen Art abgerissen werden.

§ 3.

Den Schutzbestimmungen dieser Verordnung werden nachstehende Pflanzen unterstellt:

Cyclamen (*Cyclaminus europaea*), Edelweiss (*Leontopodium alpinum*), Feuerlilie (*Lilium croceum*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*) und Männertreu (*Nigritella angustifolia*). Auf bezügliche Gesuche hin ist die Militär- und Polizei-Direktion befugt, für wissenschaftliche Zwecke das Ausgraben der genannten Pflanzen zu gestatten.

§ 4.

Jeder Fremde, welcher sich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verfehlt, ist von den in § 6 bezeichneten Beamten zur Hinterlegung des Maximums der angedrohten Busse anzuhalten.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbusse von Fr. 5.— bis Fr. 20.— bestraft, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 23. Mai 1883 sofort in Kraft. Die Polizei- und Forstangestellten, sowie die Wildhüter sind angewiesen, Uebertretungen dieser Verordnung einzuklagen

Luzern: Erlass der Verordnung am 14. März 1908.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in der Absicht, die Flora des Kantons Luzern vor unnötiger Schädigung zu schützen;

Auf den Antrag des Militär- und Polizeidepartements,

beschliesst:

§ 1.

Das Ausgraben und das Ausreissen, das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten sind verboten.

Auf das Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und erzieherischen Zwecken, auf das Ausgraben für den eigenen Gebrauch sowie zu Heilzwecken findet dieses Verbot keine Anwendung.

Für weitergehendes Ausgraben bedarf es der Bewilligung des Militär- und Polizeidepartementes, welches bei Erteilung der letztern darauf Bedacht nehmen soll, dass der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

§ 2.

Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Fr. 6—50 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung, durch welche die Verordnung gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss

vom 6. Mai 1881 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben. Zu letzterem Zwecke wird den Gemeinderäten die nötige Anzahl Plakate seitens des Militär- und Polizeidepartementes zur Verfügung gestellt.

Namens des Regierungsrates,

Der Statthalter:

Walther.

Der Staatsschreiber:

Segesser.

Solothurn: Erlass der Verordnung am 21. April 1908.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

— auf Antrag des Forst-Departementes —

beschliesst:

§ 1.

Das Einsammeln bezw. das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.

Ausgenommen hievon ist das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken, sowie das Verfügen über solche auf eigenem Grund und Boden.

§ 2.

In den Bereich des Schutzes fallen namentlich die seltenen Bergpflanzen des Jura und der Molasseregion, sowie die Hochmoor- und Sumpfflora der Seegebiete und Niederungen, nebst einigen sporadisch vorkommenden strauchartigen Gewächsen und Bäumen.

§ 3.

Den Bestimmungen von §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden vorläufig folgende Pflanzenarten unterstellt: Berglilie, ungestielter Enzian, Leberblume, Fluhblume, Alpenveilchen, Bergaster, Seidelbast, Fluhnelke, Ravellenblümchen, Hirschzunge, Männertreu, Alpenrose, Frauenschuh, Fliegen-, Spinnen- und Bienenorchis, sowie die Stechpalme, der Wacholder, der Sadebaum und die Eibe.

Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis ergänzt werden.

§ 4.

Die Oberämter und Gemeindebehörden, sowie die Organe der Polizei und der Departemente für das Bau- und Forstwesen sind angewiesen, den Bestimmungen dieser Verordnung Nachachtung zu verschaffen; desgleichen wird das Lehrerpersonal eingeladen, in entsprechender Weise auf die Jugend einzuwirken.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Fr. 10.— bis Fr. 50.— gebüsst und haben ausserdem die Beschlagnahme gefrevelter Pflanzen zur Folge.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Dieselbe ist den zuständigen Behörden und Organen, sowie sämtlichen Schulen mitzuteilen und in Plakatform öffentlich anzuschlagen.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

Rud. von Arx, Reg.-Rat.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Alph. Meier.

St. Gallen: Erlass der Verordnung am 31. Mai 1907

*Wir Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen*

in Anwendung von Art. 193 des Strafgesetzes gegen Uebertretung allgemeiner Polizeiverordnungen vom 10. Dezember 1808) und in der Absicht, unsere Flora vor Beeinträchtigung zu schützen,

verordnen was folgt:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt.

Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen:

Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauenschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden.

Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

Art. 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen.

Zuwiderhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Ortes öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Der Landammann:

H. Scherrer.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Müller.

Uri: Erlass der Verordnung am 26. Mai 1908.

Der Landrat des Kantons Uri,

in Betracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora,

beschliesst:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von gewissen wildwachsenden Pflanzen mit ihren

Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten, ist untersagt. Ausgenommen wird die rote Alpenrose, jedoch nur da, wo sie in schädigender, den Weidgang beeinträchtigender Weise auftritt, oder notwendigerweise zur Feuerung verwendet werden muss.

Der Regierungsrat wird ein Verzeichnis von zu schützenden Pflanzen und Standorten herausgeben.

Art. 2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können auf Verlangen durch die Behörde erteilt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 4. Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

Art. 5. Der Regierungsrat wird die mit Durchführung dieser Verordnung zu beauftragenden Organe bezeichnen und ihnen dafür eine spezielle Instruktion erteilen.

Art. 6. Zu widerhandelnde werden mit einer Busse von Fr. 2 – 100 bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Die gefrevelten Pflanzen sind den Fehlbaren wegzunehmen.

Art. 7. Die Busse wird durch die Polizeidirektion verhängt; dem Betroffenen steht der Rekurs an das zuständige Gericht offen, sofern derselbe schriftlich binnen 14 Tagen vom Datum der Mitteilung an eingereicht wird.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, öffentlich anzuschlagen und in geeigneter Weise, namentlich in den Hotels und bei dem Lehrerpersonal des Kantons, zu verbreiten. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Art. 9. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 8. Oktober 1885 betr. das Ausreüten der Alpenpflanze Edelweiss aufgehoben.

Namens des Landrates des Kts. Uri:

Der Präsident:

Ernst Zahn.

Der Landschreiber:

J. W. Lusser.

Vorstehende Verordnung soll behufs Vollziehung in üblicher Weise promulgirt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Altdorf, den 13. Juni 1908.

Namens Landammann und Regierungsrat,

Der Landammann:

J. Furrer.

Der Landschreiber:

J. W. Lusser.

Als zu schützende Pflanzen wurden bezeichnet: Rote und weisse Alpenrose (*Rhododendron*), Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*), Edelweiss (*Leontopodium alpinum*), Feuerlilie (*Lilium croceum*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Männertreu (*Nigritella angustifolia*).

Wallis: Erlass der Verordnung am 13. Juli 1906.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

in Anbetracht, dass das Ausreissen von wilden Pflanzen samt ihren Wurzeln von Jahr zu Jahr in bedauerlicher Weise zunimmt;

In Anbetracht der daherigen Gefährdung der Alpenflora und erwägend die Dringlichkeit von Schutzmassnahmen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1. Das Ausreissen, das Feilbieten und der Versandt von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist untersagt.

Das Erziehungsdepartement kann jedoch ausnahmsweise und auf begründetes Ansuchen Ermächtigungen zum Ausreissen von Pflanzen erteilen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel hauptsächlich gemeinten Pflanzen sind unter andern folgende: Edelweiss, Enziane (*Gentiana*), Primeln, Mannsschild-Arten, Mannstreu, Alpenmohn und Waldnelke, Steinbrech-Arten u. s. w.

Art. 3. Das im Art. 1 aufgestellte Verbot betrifft nicht die gewöhnlichen offizinellen Pflanzen, deren Wurzeln benutzt werden.

Art. 4. Die Gemeindebehörden, die Landjägerei, die Wild-, Wald- und Flurhüter sind beauftragt, für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.

Art. 5. Uebertretungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit einer Busse von 5 bis 100 Franken bestraft, die im Rückfalle verdoppelt werden kann.

Die Busse wird vom Regierungsstatthalter des Bezirkes ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 6. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe wird in den Bahnhöfen, den Gasthöfen und öffentlichen Anstalten des Kantons angeschlagen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

K. Roten.

Ueberblicken wir den Gesamtstand der uns beschäftigenden Angelegenheit, so muss derselbe in Anbetracht, dass der Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung von der Schweizerischen Naturschutzkommision nicht vor dem 22. Februar 1908 an die Regierungen der Kantone hatte eingereicht werden können, als ein günstiger bezeichnet werden, und es rückt der Gedanke näher, dass es der Schweiz gelingen möchte, die gesamte autochthone Pflanzendecke des von ihr eingenommenen Teiles des europäischen Alpenzuges und des Jura unter gesetzlichen Schutz gestellt und damit den grossen Nachbarstaaten die Anregung gegeben zu haben, das begonnene Werk in gleicher Weise auch in ihren Gebieten fortzusetzen und, zum Ganzen zusammenschliessend, zu vollenden. Die Ehre, schon im Jahre 1900 eine Pflanzenschutzverordnung erlassen zu haben, gebürt dem Präfekten des Dép. de l'Isère in Grenoble (siehe H. Correvon, Bull. Assoc. Prot. Plantes, Nr. 19, 1901, pag. 55).

Ein Gesuch des Unterzeichneten an die Tit. Verlagsfirmen *Büdeker* und *Meyer* in Leipzig, unsere Pflanzenschutzverordnung nach der ihr von der Schweizerischen Naturschutzkommision gegebenen Fassung in ihre die Schweiz behandelnden Reisebücher aufzunehmen, um ein reisendes Publikum mit derselben vertraut zu machen, wurde von der ersten ablehnend, von der letzteren bedingungsweise zustimmend beantwortet. —

Noch sei darauf hingewiesen, dass mit der Einführung einer Pflanzenschutzverordnung nur der erste Teil der zu leistenden Arbeit getan ist, insofern, wie auch der Solothurner Jahresbericht sehr richtig hervorhebt, der zweite darin bestehen wird, die Massregeln zu beraten und durchzuführen, welche geeignet sind, den eingeführten Gesetzen oder Verordnungen wirksame Nachachtung zu verschaffen. Das wird eine spezielle und nicht kurzerhand zu bewältigende Aufgabe der kantonalen Naturschutzkommisionen bilden.

Reservationen.

Wie im vorigen Jahresberichte mitgeteilt worden ist, hat sich die Schweizerische Naturschutzkommision schon 1907 mit der Frage der Begründung von Reservationen beschäftigt, und es ist auch die Entwicklung, welche die Sache unter ihren Händen genommen, daselbst ausführlich dargestellt worden. Es sei ferner daran erinnert, dass am 1. Mai 1908 an alle kantonalen Kommissionen das Gesuch gestellt wurde, Vorschläge von Reservationen in ihren Kantonen zu bringen, und des weiteren, dass solche Vorschläge bald darauf in reichlicher Zahl eingesandt worden sind.

Diese *Vorschläge von Reservationen*, welche vom Unterzeichneten in der Glarner Sitzung am 29. August 1908 bekannt gegeben wurden, sollen hiemit an dieser Stelle veröffentlicht werden. Vorausgesandt sei noch die Bemerkung, dass sie in solche grösseren und solche kleineren Umfanges zu scheiden sind; erstere können wir *Reservationen*, letztere *Reservate* nennen. Die überwiegende Mehrzahl der Vorschläge fällt in die letztere Kategorie.

Aargau. „Die Kommission begrüsst lebhaft die Anregung und ist im Falle, Vorschläge zu machen über in unserem Kanton gelegene Gebiete, die sich in verschiedener Beziehung als Reservate eignen würden. Als *botanische* und *zoologische Reservate* könnten zunächst in Frage kommen die *Aare-Inseln* und die *Schachen längs der Aare*.

Die *Aare-Inseln* sind bewachsen mit Weiden und anderen niederen Pflanzen, zum Teil mit Seltenheiten. Ein grosser Teil des Wassergeflügels hat auf ihnen seine Nistplätze, wie Wasserschwalben, Wildenten, Reiher u. s. w. Würden diese Inseln geschützt, so würden sie sehr schöne und bemerkenswerte Reservate liefern. Ein solcher Schutz würde sich verhältnismässig leicht durchführen lassen; denn der Holzertrag ist gering. Es würde sich einfach darum handeln, dafür zu sorgen, dass die Weiden stehen bleiben, und dann müssten die Inseln in Bezug auf Jagd in Bann getan werden.

Von *Schachen* käme besonders der *Rohrer Schachen* in Betracht. In den grossen Quellen desselben treten seltene Gräser und schwimmende Lebermoose auf. Vielleicht sind dieselben nicht stark gefährdet, weil dort, wo sie vorkommen, gewaltige Quellen von bis 30,000 Minutenlitern zu Tage treten. Ein vollkommener Schutz müsste hier wohl mit wenig Mitteln möglich sein.

Als Reservat könnte ferner in Frage kommen das *Rohrdorfer Moos*. Es ist nur klein und könnte vielleicht deswegen konserviert werden.

Recht gut würde sich eignen als Reservat für die immer mehr verschwindenden Sumpfpflanzen ein kleines Stück am *Nordende des Hallwiler Sees*. Es müsste versucht werden, unter der Hand zwischen Schloss Hallwil und See-Ende ein Stück Land zu erwerben, das zum Teil auf dem rechten und zum Teil auf dem linken Aa-Ufer liegt. Ein grosses Areal ist nicht notwendig.

F. Mühlberg. W. Holliger."

Die isolierte Insel von *Alpenrosen bei Schneisingen* ist bereits geschützt.

Basel-Stadt und Basel-Land. „In Bezug auf die Anfrage der zentralen Naturschutzkommision, ob und welche Lokalitäten eventuell als *botanische Reservationen* im Kantonsgebiet in Vorschlag zu bringen wären, bemerkt unser Mitglied Hr. Dr. A. Binz folgendes: Für *Basel-Stadt*: die Rheinalde von der Verbindungsbrücke bis zur Landesgrenze, die eine Reihe seltener Pflanzenarten beherbergt: *Poa bulbosa*, *Alsine Jacquinii*, *Geranium rotundifolium*, *Centaurea maculosa* u. s. w. Für *Basel-Land*: ein Stück der „Reinacherheide“ zwischen „Thalacker“ und „Gehren“ (Top. Karte 1 : 25,000 Bl. 8). Hier findet sich eine besonders charakteristische Flora: *Andropogon Ischaemum*, *Ophrys apifera*, *Ophrys fuciflora*, *Cerastium glutinosum*, *Holosteum umbellatum*, *Thalictrum minus*, *Fragaria collina*, *Eryngium campestre*, *Trifolium scabrum*, *Peucedanum Cha-*

braei, Teucrium montanum, Stachys germanica, Veronica prostrata, Digitalis ambigua, Euphrasia stricta, Globularia Willkommii, Globularia cordifolia. In beiden Fällen handelt es sich nicht allein um Erhaltung der betreffenden Arten, sondern um die Erhaltung der ursprünglichen Pflanzengemeinschaften. Die Mittel und Wege, diese botanischen Reservationsprojekte zu verwirklichen, müssen wir der zentralen Naturschutzkommision anheimstellen.

F. Leuthardt.“

Herr Dr. Christ schlägt ausserdem vor:

die *Buchsregion bei Liestal* und den *Belchenfelsen mit Primula auricula*.

Bern. „Ein neuer Verhandlungsgegenstand ist an die Kommission gelangt in der Frage nach Wünschbarkeit und Ausführbarkeit von Reservationen oder Freizonen, und wahrlich sind die Anlässe, die beim Naturfreund den Wunsch nach Asylen erwecken für Naturschönheit und für Flora und Fauna, zahlreich genug. Wir würden es deshalb mit Freuden begrüssen, wenn grössere oder kleinere Reservationen das natürliche Vegetations- und Faunenbild unverfälscht erhalten könnten, das heisst also der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt eine schöne Freistätte abgäben.

Zu einer grösseren Reservation würde sich am besten das zentral gelegene ganze *Finsteraarhornmassiv* eignen, von der Grimsel weg bis und mit dem grossen Aletschgletscher und nördlich im Kanton Bern, südlich im Wallis bis herab zur Waldregion.

Von kleineren Reservationen kämen in Betracht die *Unteraaralp* und der *Spitalboden* zwischen Unteraargletscher, Klein Sidelhorn und Juchlistock, schlechte, fast wertlose Weiden mit einigen Arven;

die sogenannte *Scheibe oben am Justisthal* mit den sieben Hengsten bis Seefeldalp und Grünenberg, schlechte Wiesen mit Moor- und Karrenvegetation;

der schwer zugängliche *Stock des Grosslohner bei Adelboden* mit Schutt- und Felsflora, sehr gut umgränzt;
das *Napfgebiet* an der Luzernergrenze;
das *Moor von Schwarzenegg* (Amtsbez. Thun, siehe *Früh, Moorkarte*);
das *Moos um den Burgäschisee* bei Herzogenbuchsee;
eine Partie *Felshaide am Westufer des Bielersees*, etwa bei Twann.

Wahrscheinlich werden später noch andere interessante Objekte, wie der *Plan de Seigne bei Montfaucon* im Berner Jura, bekannt.
L. von Tscharner."

Herr Dr. *Christ* schlägt noch vor: „die *Schlucht bei Boltigen im Simmental*, eine Klamm, in der eine ganz auffallende Menge südlicher d. h. südwestalpiner montaner Pflanzen sich zusammenfinden.“ In seinem Pflanzenleben, Seite 132, ist eine Aufzählung gegeben.

Graubünden. Dr. *Christ* macht folgende Stellen namhaft: den *Föhrenwald ob Chur*,
den *Wald bei Wolfgang, Davos*,
die *Lukmanierwaldung* und
den *Urwald am Ofenberg*.

Von Herrn Kreisförster *Rob. Glutz* wurde in seiner Eingabe an den Forstverein als Beispiel einer Reservation genannt „der aus der prächtigen Publikation von *Coaz* und *Schröter* bekannte Arvenwald Tamangur im *Val Scarl*.“ (Siehe „Ein Besuch im Val Scarl, Bern 1905.“)

Dazu bemerkt unser Mitglied Professor *Schröter* (Neue Zürcherzeitung 2. November 1906: Naturschutz in der Schweiz): „Dieses Tal würde sich vortrefflich zu einem schweizerischen Nationalpark eignen, wo keine Axt und kein Schuss erklingen dürfte; es hat reiche Arven-, Lärchen- und Fichtenwälder, wilde Legföhrenbestände, eine schöne Alpenflora und, wenn man ein Stück des anstossenden Ofengebietes dazu nähme, ausgedehnte Bestände der hochstämmigen Bergföhre, in denen noch der Bär haust. Es

gäbe, wenn ein genügend grosses Stück eingehegt wäre, einen prächtigen Zufluchtsort für die letzten Reste mancher alpinen Tierform und würde sich vielleicht auch für die Wiedereinbürgerung des Steinbockes eignen. Ein schönes Zukunftsbild taucht da vor den Naturschutzmännern auf; es wird eine zukünftige Aufgabe der Naturschutzkommission sein, die Mittel und Wege zu finden, wie dieses schöne Ideal verwirklicht werden könne.“ (Siehe auch den vorigen Jahresbericht pag. 24 u. 25).

Im Juli dieses Jahres begab sich der Unterzeichnete ebenfalls nach dem Scarltal, um sich ein Urteil über seine eventuelle Eignung als Reservation zu bilden, wobei ihn der Zentralpräsident der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft begleitete. Wir durchwanderten an Hand der erwähnten Publikation der Herren Coaz und Schröter alle Seitentäler des beckenartigen Talgebietes und waren besonders entzückt von dem Tal Mingèr mit seinen dichten Bergföhrenbeständen und namentlich den gewaltigen Legeföhren im oberen Teil, wahren Legebäumen von mächtigem Stammdurchmesser. Das Tal Mingèr ist ein Naturpark ohne gleichen, überragt von der versilberten Pyramide des Piz Plavna. Dann besuchten wir das Val Tavrü und das Sesvennatal, welch letzteres eine besonders reiche Tierwelt aufweist, Murmeltiere allenthalben und eine Menge von Vögeln. Gamsen, von welchen wir zwar keine zu Gesicht bekamen, leben doch überall auf den umgebenden Dolomittfelsbergen in zahlreichen Rudeln. Im eigentlichen Val Scarl bewunderten wir die alten Arvenbestände der Alp Astras und den Tamangurwald des Piz Murtéra. In allen diesen Tälern erfreut eine Alpenflora von grösstem Reichtum; auch lokalisierte Seltenheiten sind häufig, so z. B. der Senecio abrotanifolius, welcher besonders das moosgrüne Val Mingèr mit seinen orangefarbigen Blütensternen schmückt.

Bei alledem mussten wir uns sagen, dass der Begriff Val Scarl nur ein Stichwort abgeben könnte für eine Reservation, die mehr an die Berggebiete sich halten sollte,

als an ein doch reichlich von Viehweiden in Beschlag genommenes und ziemlich verkehrreiches Tal. Die erwähnten Felsenberge aber bilden durch kammartige Verbindungen untereinander ein grosses Ganzes, von der das Tal gegen das Unter-Engadin begrenzenden Lischanna-Pisoc-Gruppe, von einander nur durch die enge Clemgiaschlucht gespalten, über Piz Mingèr, Foraz, Tavrü, Astras, Nair und Plavna hinüber zum Ofental. Diese Gebirgswelt könnte eine Reservation bilden, und es wäre nur zu untersuchen, wie weit in den einzelnen Tälern der Bann sich hinab erstrecken könnte; es kommen hier die von Schuls benutzten Weiden im Val Scarl, die von Tarasp benutzten im Val Plavna in Betracht. Auch das wilde Uinatal könnte vielleicht einbezogen werden, ferner der Piz Madlain, Cornet und Cristannes und der Piz Murtéra mit seinem Arvenwald Tamangur als isolierte kleinere Reservation. Ob auch die Grenzkämme gegen Tirol, wie der Sesvenna, einzubeziehen wären, ist fraglich, da das von uns geschützte Wild durch die Tiroler Jäger gefährdet wäre.

Als wir uns das Val Scarl aufwärts über die Wasserscheide nach dem Ofenpass und dem Hotel Ofenberg begaben, trafen wir zu unserer grossen Freude die Herren Dr. *Christ* und Dr. *Brunies* daselbst an, worauf die sogleich eingeleitete Diskussion unsere Aufmerksamkeit einem neuen Gebiet zuwandte, nämlich der wenig bekannten Gebirgswelt des von Dr. *Coaz* zuerst topographisch erforschten und benannten *Piz Quatervals* bei Zernez. Von diesem Berge aus öffnet sich gegen Zernez hin in enger Schlucht das wilde Cluoatal. Da wir wegen dringender Arbeiten für die Glarner Sitzung nicht so lange verweilen konnten, um nach diesem Tale vorzudringen und uns ein Urteil über den Piz Quatervals als Reservation zu bilden, ersuchte ich Herrn Dr. *Brunies*, welcher als ein geborener Engadiner mit diesem Gebiete sehr wohl vertraut ist, zu Handen unserer Kommission ein Gutachten darüber auszuarbeiten, was in verdankenswerter Weise alsbald geschah, und auch

Herr Dr. Christ stellte uns sein reiches Wissen ganz zur Verfügung. Ich bemerke noch, dass die Scarlreservation einer- und die Quatervalsreservation andrerseits zusammen ein organisches Ganzes bilden könnten, insofern das Ofental, besonders in der Gegend des Ofenpasses und der Alp Buffalora, mehr eine Verbindung als eine Trennung beider Teilreservations bilden dürfte, vorausgesetzt, dass die Quatervalsreservation noch östlich über den Piz del Diavel verlängert würde bis gegen die Alp Buffalora hin und dass die Schlucht des Spöltales keine abschliessende Grenze bilden würde.

Dr. *Christ* schreibt mir am 14. August a. c. folgendes : „Ich bin noch einige Tage auf dem Ofenberg geblieben und hatte Gelegenheit, über die Verhältnisse des Val Cluoza mich mit dem Wiener Geologen Dr. *Spitz* zu unterhalten, der gerade von einer mehrtägigen Exploration dieses Tales, in dem er unter mitgebrachtem Zelt sich aufhielt, auf dem Ofenberg anlangte. Er schildert das Cluoza als ein Kleinod alpiner Natur und deshalb für eine Reservation zu empfehlen, weil die Kette des Piz Quatervals vom italienischen Gebiet aus höchst schwierig zu passieren und faktisch unpraktikabel sei, was von den meisten andern Tälern dieses Gebietes nicht gelte.“

Das Gutachten von Dr. *St. Brunies*, welchem Dr. Christ mehrere Bemerkungen beigelegt hat, lautet folgendermassen :

„Val Cluoza, ein ca. 7 km langes Hochgebirgstal des Ofengebietes, mündet etwa 1 km oberhalb Zernez von Süden her ins Spöltal ein. Seine Breite beträgt ca. 3 km Luftlinie von Grat zu Grat. Die Talsohle steigt von 1500 m bis ungefähr 2880 m. Der untere Teil ist eine unzugängliche Felsschlucht, daher ist es von jeher eines der abgeschiedensten Täler geblieben. Der mittlere Teil ist stellenweise mit undurchdringlichen Bergföhrenbeständen an beiden Hängen bewachsen und leitet allmählich zu einer Felsenpzenerie von erhabener Wildheit über. Der obere Teil

gliedert sich in drei Felsentäler: Valetta, Val Sassa und Val del Diavel und misst ca. 3 km Luftlinie im Durchmesser. Schroffe Kämme und Spitzen, die eine Höhe von 3000 m überschreiten, bieten für das Tal einen wirksamen Grenzschutz. Die Gruppe von Gipfeln, welche der Grat zwischen Val Cluoza und dem Livignotal bildet, erreicht im Piz Quatervals seine grösste Höhe mit 3159 m. Von diesen Gipfeln geniesst man eine unvergleichliche Rund- und Fernsicht; nach Westen hin sieht man bis zum Finsteraarhorn und Schreckhorn, nach Nordosten bis zu den Ötztaleralpen und dem Kraunsergrat, nach Osten bis zu den östlichen Dolomiten, z. B. dem Antelas im Ampezzo und der Marmolata, nach Süden bis zum Adamello und zu den Bergamaskeralpen.

Gegen Italien sind die Bergwände und Gräte derart schroff und gefährlich, dass die Livignasker dieses Tal stets gemieden haben. Bis jetzt gibt es nur zwei Zugänge in dasselbe: der eine führt steil von Zernez aus hinauf, der andere längere vom Ofenberg längs den Grathöhen in etwa 3–4 Stunden; beide Wege sind rauh, und zur Erschliessung des Tals müsste der von Zernez aus beträchtlich verbessert oder, was das beste, neu angelegt werden.

Val Cluoza ist durch starken Wechsel der geologischen Unterlage ausgezeichnet. Gegen Zernez hin finden sich folgende Gesteinsarten: Hornblendeschiefer, Gneiss, Glimmerschiefer und Granit, weiter im Tale drinnen Dolomit und Kalkstein und im hinteren Becken Kalk und Kalkschiefer (Dr. Spitz).

Infolge der relativen Regenarmut des ganzen Ofengebietes zeichnet sich auch Val Cluoza durch starkes Emporücken der oberen Waldgrenze (bis gegen 2300 m) sowohl als auch der unteren Schneegrenze aus. Bekanntlich rücken in diesem, durch Massenerhebung ausgezeichneten Gebiet, im Gegensatz zu den schmälern Gebirgsketten, alle obere Grenzen des Lebens höher hinan als irgendwo sonst in der Schweiz.

Die Flora dieses Tales ist zum grössten Teil noch unerforscht. Die Abgeschlossenheit desselben, die Reichhaltigkeit des umliegenden Gebietes und die verschiedenartige Gesteinsunterlage lassen hier nicht bloss auf eine vielgestaltige Vegetation schliessen, sondern versprechen sogar noch überraschende Neuheiten für die Schweizerflora. In nächster Umgebung kommen folgende Seltenheiten vor: *Woodsia ilvensis*, *Trichophorum atrichum*, *Carex baldensis*, *Dianthus glacialis*, *Alsine rupestris*, *A. mucronata*, *A. biflora*, *Ranunculus thora*, *R. pygmaeus*, *Thalictrum alpinum*, *Papaver aurantiacum*, *Draba tomentosa*, *D. dubia*, *Erysimum rhaeticum*, *E. helveticum*, *Sempervivum Wulfeni*, *Saxifraga Vandellii*, *Astragalus leontinus*, *Oxytropis Halleri*, *Viola pinnata*, *Heracleum Pollinianum*, *Primula latifolia*, *P. oenensis*, *P. glutinosa*, *Gentiana calycina*, *G. axillaris*, *Pulmonaria azurea*, *Horminum pyrenaicum*, *Valeriana supina*, *Erigeron neglectus*, *Centaurea elatior*, *Senecio rupester*, *S. carniolicus*, *Crepis pygmaea*, *C. jubata*, *C. Jacquinii*.

Ausser Eibe und Weisstanne sind in Val Cluoza alle schweizerischen Coniferen vertreten, darunter *Pinus montana* und *P. silvestris* in allen Abarten. Von ersterer ist die hochstämmige Form in diesem Gebiet stärker entwickelt, als irgend sonst; von der *P. silvestris* ist die auf diese Alpen beschränkte var. *Engadinensis* zahlreich vorhanden. Die Arve, Lärche und Rottanne kommen noch hinzu und bilden mit den genannten Arten einen Verein von Coniferen, wie ihn nur dieses Alpengebiet aufzuweisen hat. Auch die Rottanne zeigt eine nordisch-hochalpine Form: *v. medioxima*. Die obere Waldgrenze ist von Menschenhand so gut wie unberührt geblieben.

Die Wälder dieses Tales sind niemals einer Durchforstung unterzogen worden; sehr selten wurde darinnen etwas geholzt und zwar nur im untersten Teil. Es liegt zudem auf der Grenze zwischen Ost- und Westalpenflora und gewährt so Aussicht auf interessante pflanzengeographische Beobachtungen.

Auch dem Zoologen wird dieses Tal noch manche Überraschung bringen; meines Wissens hat noch kein Zoologe dasselbe betreten. Es ist im Engadin als Gemsenrevier wohlbekannt; auch der Bär wurde wiederholt in dieser Wildnis gesehen und geschossen.

Val Cluoza ist Gemeindeland der Gemeinde Zernez, wodurch die Realisierung des Reservationsgedankens wesentlich erleichtert würde. Ohne jeglichen Zweifel würde Zernez mit Freude das Tal diesem Zwecke zur Verfügung stellen. Bis jetzt ist es meistens an Bergamasker Schafhirten verpachtet worden. Sehr selten war Grossvieh in diesem Hochtale. Ferner ist es von jeher ausserhalb des Augenmerkes der Touristenwelt geblieben; es ist also wie aufgespart geblieben für eine Reservation. Ausser v. Bülow (vergl. Il Passo del Diavel, Jahrb. der S. A. C. XX. Jahrg., Bern, 1885), Prof. Cranz, Dr. Spitz, Brunies und einigen Jägern und Bergamaskerhirten hat selten jemand dieses abgeschiedene Tal aufgesucht.

Herr Prof. Cranz nebst einigen Freunden haben sich entschlossen, die herrliche Gebirgsgegend des Val Cluoza durch den Bau einer grösseren Hütte und eines Fussweges der Touristenwelt zu erschliessen, und ohne Zweifel wird es möglich sein, mit diesen Herren sich so zu vereinbaren, dass dadurch der Naturschutz des Tales in keiner Weise gefährdet wird; im Gegenteil könnte durch den Hüttenwart eine wirksame Aufsicht ausgeübt werden. Für Unterkunft wäre ferner sowohl in Zernez als auch am Ofenberg aufs beste gesorgt. Obschon die italienische Grenze den Kamm der Quatervalsgruppe berührt, bietet dieser Kamm infolge seiner Schwierigkeit einen so wirksamen Grenzschutz dar, wie ihn wohl kein anderes grössere Tal der Mittel- und Unterengadiner Berge gewährt.“

Luzern. „Die Luzerner Naturschutzkommision hat beschlossen, der Schweiz. Naturschutzkommision folgende Vorschläge von Reservationen zu unterbreiten:

Die Schweiz. Naturschutzkommission wird ersucht, das *Forrenmoos im Eigental* am Nordwest-Hang des Pilatus käuflich zu erwerben und der Luzerner Naturschutzkommission zur Beaufsichtigung zu unterstellen. Schon früher beabsichtigte die Schweiz. botanische Gesellschaft, das der Stadt Luzern gehörende *Maienstossmoos im Eigental* als Reservation zu gewinnen. Die Stadt Luzern erklärte sich einverstanden; doch das eidgenössische Militärdepartement erhob wegen des Schiessplatzes Einspruch, und so scheiterten die Bestrebungen.

Die Schweiz. Naturschutzkommission wird eingeladen, die Frage betreffend *Reservation im Wauwilermoos* noch einmal in Erwägung zu ziehen. Dem Gesuche von Herrn Dr. *Fischer-Sigwart* um Schaffung eines Schutzgebietes im Wauwilermoos für die Vogelwelt wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern nicht entsprochen. Da die Begründung der Gesuchsablehnung sich hauptsächlich auf die inhaltlosen Einwürfe des Luzerner Patentjägervereins stützte, so möchten wir die Frage aufwerfen, ob nicht noch ein zweites Gesuch von der Schweiz. Naturschutzkommission an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten sei.“

Zu dieser Anregung der Luzerner Naturschutzkommission betreffend Wauwilermoos als Reservation bemerkt der Unterzeichnete noch folgendes:

Das Mitglied der zentralen Naturschutzkommission Dr. *Fischer-Sigwart* sandte ihm dieses Frühjahr folgenden „Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 15. April 1908“ zu:

„*Gesuch um Schaffung eines Schutzgebietes im Wauwilermoos für die Vogelwelt.*

Im Sommer des Jahres 1902 stellte Herr Dr. *Fischer-Sigwart* in Zofingen das Gesuch, es möchte ein Teil des botanisch und zoologisch sehr interessanten Wauwilermooses in Bann gelegt und auf einem kleinen Teil dieses Bannbezirkes die Streugewinnung eingestellt werden. Zur Begründung wird angeführt, das genannte Moos biete all-

jährlich einer Menge von interessanten Vogelarten Unter-
kunft und Nistgelegenheit; ferner fände sich dort jeden
Herbst eine grosse Zahl Zugvögel vor ihrer Abreise nach
dem Süden ein. Dieser Zeitpunkt werde leider oft zum
Einfangen oder Niederschiessen des Federwildes benutzt.

Herr Dr. *H. Bachmann* empfiehlt in seinem Gutachten
das Gesuch. Ebenso äussern sich Herr Oberforstinspektor
Coaz und die *Luzernische Kommission für Naturschutz* zu-
stimmend zu demselben.

Der *Luzerner Patentjägerverein* ist der Ansicht, dass
trotz Schaffung des vorgeschlagenen Banngebietes die Nach-
stellungen nach den Vögeln nicht aufhören werden.

Hierüber hat der *Regierungsrat* auf den Vorschlag
des Departementes der Staatswirtschaft, erwägend: 1) dass
die vorstehend erwähnte zum Schutze der Vogelwelt ge-
machte Anregung lobenswert ist; 2) dass aber von der
Realisierung des geplanten Projektes kein grosser Erfolg
zu erwarten sein dürfte, weil die als Schutzgebiet vorge-
sehene Fläche des Wauwilermooses als von zu geringer
Ausdehnung erscheint; 3) dass infolge dieses Umstandes
die das Wild verfolgenden Jagdhunde nicht mit Erfolg von
dem Betreten des Schutzgebietes zurückgehalten werden
können, erkannt: 1) vorliegendem Gesuche könne nicht
entsprochen werden; 2) kostenfreie Mitteilung dieses Er-
kenntnisses an Herrn Dr. *Fischer-Sigwart* in Zofingen,
Herrn Prof. Dr. *Bachmann* als Präsident der Luzerner
Naturschutzkommission, an Herrn *G. Schnyder* in Sursee,
Präsident des Luzerner Patentjägervereins und an das
Departement der Staatswirtschaft, an letzteres unter Akten-
rückschluss.

Für getreuen Auszug.

Der Staatsschreiber.“

Erstaunt darüber, dass eine so wichtige Anregung vom
hohen Regierungsrat des Kantons Luzern sechs Jahre lang
unbeachtet gelassen und endlich, trotz der Empfehlung

seitens der *Luzerner Naturschutzkommission* und seitens des Herrn Oberforstinspektors Dr. J. Coaz, abgewiesen worden war auf Grund eines in augenscheinlich unsachlichem Sinne abgegebenen Gutachtens des *Luzerner Patentjägervereins*, richtete der Unterzeichnete an den Präsidenten desselben, Herrn G. Schnyder in Sursee, am 2. Mai a. c. folgendes Schreiben :

„p. p.

Gegenwärtig sind die Schweiz. Liga für Heimatschutz, der Schweiz. Forstverein und die Schweiz. Kommission für Naturschutz damit beschäftigt, in der gesamten Schweiz Landesteile in Vorschlag zu bringen, die sich eventuell als Reservationen eignen würden, d. h. als Gebiete, in denen kein Schuss fallen und keine Axt erklingen soll. Diesen Gedanken hat schon im Jahre 1902 der sehr verdienstvolle Ornithologe Herr Dr. Fischer-Sigwart in Zofingen auf das Wauwilermoos anzuwenden versucht und hat dem h. Luzerner Regierungsrate das Gesuch unterbreitet, es möchte ein Teil dieses Torfmooses in Bann gelegt werden, ein ganz glücklicher Gedanke, da dieses ausgedehnte Torfmoor einen Rendez-vous-Platz für die Zugvögel vor ihrer Abreise bildet.

Obschon kein geringerer, als Herr Oberforstinspektor Dr. J. Coaz und ferner Herr Prof. Dr. Bachmann als Präsident der Luzerner Naturschutzkommission das Fischer-Sigwart'sche Gutachten empfahlen, wurde es vom h. Luzerner Regierungsrat abgewiesen auf Grund der Meinungsäusserung des Luzerner Patentjägervereins, dass trotz Schaffung des vorgeschlagenen Banngebietes die Nachstellungen nach den Vögeln nicht aufhören würden, dass die als Schutzgebiet vorgesehene Fläche des Wauwilermooses als von zu geringer Ausdehnung erscheine und dass die das Wild verfolgenden Jagdhunde nicht mit Erfolg von dem Betreten des Schutzgebietes zurückgehalten werden könnten.

Ich möchte sie nun höflichst anfragen, ob sie überhaupt dagegen sind, dass ein Teil des Wauwilermooses

unter Naturschutz gestellt werde, oder aber ob Sie es für nötig halten, dass ein grösserer Teil als der von Dr. Fischer-Sigwart vorgeschlagene zur Reservation gemacht werde.

Ich darf endlich für gewiss annehmen, dass der Luzerner Patentjägerverein sich zu den Bestrebungen des Naturschutzes wohlwollend verhalten werde.“

Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

In Beziehung auf das Wauwilermoos macht das Mitglied der Luzerner Naturschutzkommission Herr *Joh. Meyer* in Schötz noch folgende Anregung: es solle ein Stück des Torfmoores, von dem man mit aller Wahrscheinlichkeit aussagen könne, dass es Pfahlbauten enthalte, angekauft und so für zukünftige Nachforschung reserviert werden.

Diese Anregung scheint dem Unterzeichneten empfehlenswert in Anbetracht, dass später einmal, wenn über die Auf-fassung der Pfahlbaureste in Torfmooren Einigkeit erzielt sein wird, man vielleicht den Entschluss fassen wird, ein solches Pfahlhaus aus den vorgefundenen Trümmern soweit möglich wieder aufzubauen.

Der Luzerner Naturschutz bringt noch folgenden Vorschlag: „Herr Kreisförster *Rob. Schürch* in Sursee wird beauftragt, eine Eingabe betreffend eine *Urwaldreservation im Napfgebiet* an die Schweiz. Naturschutzkommission einzureichen.“ Das gewünschte Gutachten wurde eingesandt und lautet folgendermassen:

„Seit neben dem Schweiz. Forstverein auch die Schweiz. Naturschutzkommission sich mit der Begründung von Waldreservaten befasst, wurde auch bei deren Zweigsektion, der Naturschutzkommission des Kantons Luzern die Frage aufgeworfen, ob nicht gerade in diesem Kanton bewaldete Gebiete zu finden wären, die sich zur Schaffung von solchen Waldreservationen, Naturparkanlagen etc. eignen würden.

In der Tat konnte dann auch ein Gebiet in Vorschlag gebracht werden, das sich, besonderer Umstände halber, zur Ausscheidung als Reservat als vorzüglich qualifiziert

erwies. Es ist dies das dem Staate Luzern gehörende *Eyfluh-Waldgebiet*, am Nordfusse des Napf im obersten Einzugsgebiet der Luther. Das in Frage kommende Waldareal wurde seinerzeit, des speziellen Schutzes bedürftig, als absolutes Schutzwaldgebiet vom Staate Luzern erworben.

Der Umstand nun, dass gerade der Staat Besitzer jenes Gebietes ist, derselbe Staat, der ein grosses Interesse daran hat, die Naturschutzbestrebungen zu unterstützen, lässt die ganze Angelegenheit in einem recht günstigen Lichte erscheinen. Hoffen wir, dass massgebenden Orts das nötige Verständnis für unsere Sache nicht fehle.

Speziell ist zu bemerken:

1. Fragliches Gebiet liegt hart anschliessend an die unbestockte Kuppe des Napf in schroff nach Norden abfallendem, vielfach zerklüftetem Erosionskessel der Luther, auf Unterlage von polygener Nagelfluh. Es ist in schwach $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Dorfe Luthern aus erreichbar. Luthern selbst hat von Station Hüswil der Langenthal-Wolhusen-Bahn gute Postverbindungen. Das Reservat könnte mit geringen Mitteln leicht zugänglich gemacht und aufgeschlossen werden.

2. Die Grösse des zu reservierenden Gebietes beträgt ca. 18 ha; eine verhältnismässig recht ansehnliche Fläche, stellt sich doch der schweiz. Forstverein für solche Zwecke mit einem Minimum von 2 ha zufrieden.

3. Die Begrenzung des dreieckförmigen Areals ist eine recht günstige. Auf der Südseite bilden jäh abfallende Felsen, nordöstlich und nordwestlich Rinnale die Grenze. In wie weit eine künstliche Einzäunung notwendig wäre, würden weitere Untersuchungen ergeben.

4. Der gegenwärtige Zustand des Bestandes ist ein recht befriedigender. Wir haben es hier mit einem bis 60jährigen durch Naturbesamung entstandenen Mischwald von Tanne, Fichte und Buche in ausgesprochener Plenterform zu tun, der, obschon etwas licht, recht bald den Charakter des Urwüchsigen annehmen dürfte.

Die unter lichtem Bestand vorkommende Phanerogamen- und besonders Kryptogamenflora ist eine recht interessante. Auch in geologisch-petrographischer Hinsicht würde das Reservat von hohem Interesse sein.“

Neuchâtel. „Quelques régions de notre Canton mériteraient de rentrer dans la catégorie des *Réserves nationales*, où toute exploitation industrielle serait interdite, ce sont :

le *Creux-du-Van*,
le *versant nord de la montagne de Boudry*,
la combe Biosse,
les Bassins du Doubs,
quelques parties des *marais de la Brévine, de Pouillerel et de Lignières*.

Le secrétaire : *Maurice Borel*.“

Schaffhausen. „Urwald haben wir in Schaffhausen keinen mehr; doch haben sich unsere kantonalen Forstmeister auf ein Stück Wald geeinigt, das sie der h. Regierung als Reservation vorschlagen werden. Es ist ein nicht allzuschwer einzugrenzendes Areal von etwa 6 Hektaren, das zum Teil unter natürlicher Besamung aufgewachsen ist. Die südliche Grenze wird gebildet durch die Jurakalkfelsen der *Teufelsküche im Beringer-Tal*.“

C. H. Vogler.“

Solothurn. Dr. *Christ* empfiehlt als Reservation die *Ravellenfluth*.

St. Gallen. „Endlich bin ich im Falle, Ihnen betreffend Reservationen bestimmte Vorschläge zu machen. Das Gebiet, welches sich ohne Zweifel am besten dafür eignet, habe ich soeben in Begleitung von Herrn Departementssekretär Dr. *Baumgartner*, dem besten Kenner der Churfürsten, in Augenschein genommen. Es heisst *Neuenalp* und liegt östlich und nordöstlich des Gamserrugg südlich Wildhaus im Obertoggenburg. Es gehört zur *Alp Gamperfün*, Ortsgemeinde Grabs, und liegt zwischen 1600 und

1900 m Meereshöhe. Infolge seiner Unzugänglichkeit befinden sich die dortigen Arvenbestände im Urzustande, keine Axt fällt die Bäume, und auf den vermoderten alten Bäumen spriesst der junge Nachwuchs hervor.

Südlich von der Neuenalp befindet sich bei 1330 m ein *Hochmoor, Älpli* genannt, Sphagnummoor mit Legföhrenbestand, das nicht als Streueland benutzt wird, ebenfalls zur Alp Gamperfin gehörend. Auch dieses dürfte vielleicht in seinem jetzigen Bestande erhalten bleiben können.

Herr Oberförster *Schnyder* bringt zwei kleinere Komplexe *oberhalb Amden* als Reservationen in Vorschlag.

H. Rehsteiner.“

Tessin. „Essendo stata affidata al sottoscritto la Presidenza della Commissione cantonale e trasmessomi l'incartamento concernente la creazione di zone protette, ho l'onore di proporre la zona di *Gandria - Castagnola*. Si tratta di un cantuccio del territorio svizzero, ben noto ai naturalisti ed ai paesaggisti. Specialmente la flora che vi è ospitata offre il massimo interesse e molti autori ne fanno entusiastiche descrizioni. La vegetazione arborescente, nella quale domina l'*Ostrya carpinifolia*, alla quale si aggiungono *Celtis australis*, *Fraxinus ornus*, *Laurus nobilis*, *Agave americana*, fichi, ulivi inselvatichi ecc., ha qui una specifica fisionomia meridionale. Sarebbe altamente interessante dal punto di vista della flora del nostro paese, che questa stazione venisse sottratta alle utilizzazioni del uomo. Anche il paesaggio è interessante dominandovi il cosiddetto Sasso di *Gandria*, gigantesco torrione calcareo stratificato, che si erge a picco sul lago.

La zona misura circa 10 ha; raccomandiamo vivamente la nostra proposta. *A. Bettolini.“*

Auch Dr. *Christ* empfiehlt das Gebiet von *Gandria*, sowie den *Monte San Salvatore* bei Lugano und *Ponte Brolla* bei Locarno.

Uri. Dr. *Christ* empfiehlt *Beroldingen* bei Seelisberg, „belegen auf einer abschüssigen Halde, welche mit *Hypericum coris* spärlich bestanden ist, einer mediterranen Bergpflanze, die in der Schweiz nur dort und im Kanton Glarus auftaucht.“

Waadt. „Quant à la question des réserves forestières ou autres, après avoir entendu Mr. *Badoux*, inspecteur forestier à Montreux, l'un des auteurs de l'initiative, la section déclare adhérer aux conclusions des promoteurs de l'initiative et cherchera de son côté à obtenir d'autres terrains réservés. Il est surtout question de la *flore limnopaludéenne d'Yverdon* (*Hydrocharis*, *Sagittaria*, *Hottonia*) et de la conservation intégrale d'une *tourbière dans le Jura*. Pour ce qui concerne les forêts, Mr. *Muret*, inspecteur cantonal des forêts, donne des renseignements sur les propositions qui sont parvenues à la Société Suisse des forestiers.
E. *Wilczek*.“

Dr. *Christ* schlägt noch vor: den *Wald des Mont Risoux* und *die Dôle*.

Wallis. „Quant à la demande relative à la création d'une forêt vierge, la commission est de l'avis de s'en référer à la décision que prendra prochainement l'administration forestière cantonale consultée, elle aussi, à cet effet.
Besse.“

Dr. *Christ* schlägt folgende Lokalitäten als Reservationen vor:

Die Alpe von Fully.

Mauvoisin und das hintere Bagnetal.

Die Felsenheide ob Valère und Tourbillon in Sion.

Die Asphodeluswiese ob Lens.

Les Platirères bei Siders.

Stellen des Pfinwaldes bei Siders.

Der *Grächen-Wald*, „ein berühmter Bestand von hochstämmigen Bergföhren, der einzige im Wallis, belegen ob

Grächen, dem durch Thomas Platters Geburtshaus bekannten Bergdorf des vorderen Nikolaitales.“

Die *Täschalpe* im hintern Nikolaital.

Das *Plateau des Schwarzsees* bei Zermatt.

Der *Aletschwald* am untern Ende des grossen Aletschgletschers.

Der *Fieschwald*.

Der *Naturpark von Oberwald bei Gletsch*.

Die *Société de Physique von Genf* schlägt vor: das *Matterhorn*.

Zürich. „Ein grösseres, zusammenhängendes Gebiet mit mannigfaltiger Flora, das als Reservation bezeichnet werden könnte, existiert im Kanton Zürich nicht. Die pflanzengeographisch interessanten Formationen sind zerstreut, es gibt also nur kleinere Schutzobjekte.“

Von *Wald* kommt in Betracht: die Kiefernbestände auf den *Drumlins bei Trüllikon* mit ihrem Unterbestand pontischer Elemente.

Die *Bestände auf dem Albiskamm* mit aufrechter Bergföhre. Es sind Mischbestände mit Waldform *ob Neubauen* zwischen Baldern und Felsenegg.

Von *Mooren* sind zu nennen: das *Hagenmoos bei Kappel*, ein etwa 9—10 Hektaren grosses Hochmoor, trägt ein Pinetum aus Bergföhren, Unterholz aus Callunetum, dazwischen reiche Sphagneto-Eriophoreten mit Andromeda, Oxycoccus und Drosera, schöne verlandete Torfgruben und einen grossen Moorteich. Es ist der grösste Pinus montana-Bestand auf Hochmoor und gross genug, um sich zu erhalten.

Das *Hinwiler Ried*. Es besitzt, anschliessend an das Pfaffholz, ein wenig verändertes Sphagneto-Callunetum mit vielen Eriophorum vaginatum, Andromeda, Betula pubescens und ca. 20—30 Pinus montana-uncinata-rostrata.

Das *Torfried westlich vom Nordende des Pfäffikonsees*. Es zeigt alle Verlandungstypen alter Torfstiche im Hoch-

moor und die schönsten Bestände der interessanten Scheuchzeria palustris. Es ist allerdings ein Kanal da, der zu seiner Entwässerung beiträgt, doch hat er sehr wenig Gefälle und könnte leicht unschädlich gemacht werden.

*Botanische Subkommission
der Zürcher Naturschutzkommision.“*

Das sind die Vorschläge von Reservationen, soweit sie bis jetzt von Seiten der kantonalen Kommissionen eingereicht worden sind. —

Weiter erinnert der Unterzeichnete, dass es wünschenswert geschienen hatte, die Frage zu prüfen, inwiefern die in den *Vereinigten Staaten* erlassenen *Verordnungen zum Schutze der dortigen Reservationen* für unsere zukünftigen schweizerischen leitend und vorbildlich werden könnten, weshalb er an unser Mitglied Dr. *Hermann Christ* die Bitte gerichtet hatte, ein Gutachten über die erwähnten Gesetze und Verordnungen, wie sie durch Vermittlung des hohen Bundesrates hatten erhalten werden können, auszuarbeiten. Dieses *Gutachten über die Gesetze der amerikanischen Reservationen*, welches bereits am 2. Mai 1908 eingesandt worden ist, hat folgenden Wortlaut :

„Sie wünschen von mir einen Bericht über die in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wald-Reservationen in diesen Ländern und Auskunft über die Frage, inwiefern diese Regulative auf die für die Schweiz in Aussicht genommenen Reservationen anwendbar oder von Bedeutung sein könnten.

An Hand des mir vorliegenden umfangreichen Materials, das wir unserer Gesandtschaft in Washington verdanken, kann ich Ihnen diesbezüglich folgendes mitteilen :

In den Vereinigten Staaten bestehen dermalen zwei Kategorien von Reservationen: eine weitere, weniger intensiv geschützte, die den Namen *Nationalwaldungen* führt, und eine engere, weit strengerer Aufsicht unterworfene, die als *Nationalparke* bezeichnet wird.

1. Die *Nationalwaldungen* umfassen eine beträchtliche Zahl von Waldkomplexen in dem pazifischen, gebirgigen Teil des Landes nach Osten bis Arkansas, in den Staaten und Territorien Arizona, Arkansas, Idaho, Kalifornien, Kansas, Kolorado, Montana, Nebraska, Nevada, Neu-Mexiko, Oklohamo, Oregon, Süd-Dakota, Utah, Washington, Wyoming und ferner in Alaska und Porto-Rico: im ganzen 153 Waldungen mit einer Fläche von rund 148 Millionen Acres.

Die Ausdehnung dieser Reservate bringt es mit sich, dass ihr Charakter und die für sie geltenden Regeln gar nicht vergleichbar sind mit den von uns angestrebten zu schützenden Waldpartien. Jene amerikanischen Nationalwaldungen sind lediglich einem intensiveren Schutz vor Zerstörung durch rücksichtslosen Privatbetrieb unterstellt, und der Zweck ihrer Reservation, ihres Ausschlusses vom Privatverkehr ist ein geregelter Forstbetrieb, welcher die Ansiedelung von Farmers, die ordnungsmässigen Holzschläge und Holzverkäufe und selbst den in richtigen Schranken sich haltenden Weidgang und die Ausbeutung von Mineralien innerhalb des Waldgebiets nicht ausschliessen, sondern vielmehr begünstigen will. Mit andern Worten: um den schrankenlosen Waldverwüstungen durch wilde Wirtschaft und Spekulanten ein Ziel zu setzen, sah sich die Regierung genötigt, diese Gebirgswaldungen als Staatsdomäne zu erklären, jedoch so, dass den Privaten die weitgehendsten Nutzungsrechte daran gewährleistet sind, insofern sie sich innerhalb der zum Schutze des Waldbestandes nötigen Gesetze halten.

Mithin sind auch in den diese Nationalwälder betreffenden Bestimmungen keine für unsere Reservationen passenden Vorschriften zu suchen, noch zu finden. Für uns handelt es sich um relativ minime Komplexe, die wir möglichst unberührt erhalten wollen, für jene Staatswaldungen handelt es sich um deren möglichst rationelle forstliche Benutzung: eher Gegensätze als Analogien.

2. *Nationalparke.* Anders verhält es sich mit dieser zweiten Kategorie : sie umfasst bestimmte, durch besondere Schönheit und Grossartigkeit der Vegetation und Landschaft anziehende Täler und Gebirgsteile, welche als *Naturdenkmäler* erhalten werden sollen, aber mit dem ausgesprochenen Zweck, dem Publikum als Erholungsgebiet zu dienen. Neben die Obsorge für Erhaltung des Naturcharakters tritt also die Begünstigung der Zugänglichkeit durch Weganlagen, Konzessionen von Hotels etc. Letztere Rücksicht passt weniger auf unsere Reservate, während die der Erhaltung der Naturobjekte dienenden Vorschriften ganz in unser Gebiet fallen.

Die älteste dieser Reservationen, schon von 1832, bildet die berühmte Hot Spring Reservation in Arkansas, wo 49 heisse Quellen einen Thermalwassererguss von 1 Million Gallonen täglich ergeben und nun eine förmliche Badestadt besteht, deren Territorium dem Staat gehört und unter der Verwaltung des Staatssekretärs des Innern steht, der auch sämtliche später dekretierte National-Parks unter sich hat.

An diese erste Reservation spezieller Art reihen sich nun bis jetzt nicht weniger als acht fernere National-Park-Reservationen :

1. Yosemite National-Park, Kalifornien, 1864/1890.
2. Sequoia National-Park, Kalifornien, 1890.
3. General Grant National-Park. Kalifornien, 1890.
Diese drei Gebiete die Heimat der Sequoia Gigantea.
4. Yellow-Stone National-Park, 1872, in den Staaten Montana, Idaho und Wyoming. Ein Gebiet von $1\frac{1}{3}$ Millionen Acres in mittlerer Höhe von 8000 Fuss mit Coniferenwald, grossem Wildstand und Geysern.
5. Crater Lake National-Park, Oregon, 1902.
6. Mount Rainier National-Park, Washington, 1903.
7. Wind Cave National-Park, Süd-Dacota, 1903.
8. Mesa Verde National-Park, Colorado, 1906.

In den Kongressbeschlüssen, welche diese Parke dekretieren, wird stets der populäre Zweck hervorgehoben: „Dieses Terrain wird dem Verkehr entzogen „for the benefit and enjoyment of the people“, oder: „as a public park or pleasure ground for the benefit of the people“. Hier und da wird aber auch darauf hingewiesen, dass die grossen und merkwürdigen Bäume und die Tiere des Schutzes bedürfen.

Sehen wir uns nun die mit wenig Ausnahmen ziemlich gleichlautenden einzelnen *Bestimmungen* an, welche diese Parke betreffen; sie können in zwei Gruppen geteilt werden:

- a) solche, welche die Zugänglichkeitmachung für die Touristen, deren Unterkunft und Befugnisse betreffen;
- b) solche, welche den Schutz der Natur zum Zweck haben.

ad a. Wenn Besucher sich lagern, so ist ihnen erlaubt, sich toten und gefallenen Holzes als Brennmaterials zu bedienen, doch ist Feuer nur wo nötig anzuzünden und sofort nach Gebrauch zu löschen, auch mit grösster Sorgfalt darüber zu wachen, dass Bäume und Gras nicht angehen.

Jagen, Töten, Verwunden und Fangen von Vögeln und andern wilden Tieren ist verboten, ausgenommen gefährliche Tiere im Notfall. Feuerwaffen ohne spezielle schriftliche Erlaubnis des Oberaufsehers sind verboten. Alle Jagdgeräte werden konfisziert. Fischen ist verboten, ausser mit der Angelrute und nicht zum Verkauf, und nicht mehr als 20 Fische (Yellow-Stone Park). Die Verwaltung sorgt für Führer. Niemand darf sich permanent im Park aufhalten, ausser mit spezieller Erlaubnis. In den Parken befinden sich konzessionierte Hotels für die Besucher. Verkauf oder Gebrauch von berauschenden Getränken im Park ist verboten. Für Yellow-Stone existiert eine genaue Reit-, Fahr- und Velo-Ordnung. Auto's sind verboten. Die Strafen für Zu widerhandlungen können 2000 Dollars und 12 Monate, ja 2 Jahre erreichen. Sofortiges Herauswerfen (summary ejection from the park in Yellow-stone) ist auf jede Widerhandlung angedroht.

ad b. Spezielle Verbote zum Schutz der „Naturwunder“ finden sich in dem Regulativ für den durch seine Geyser-Stalaktiten berühmten Yellow-Stone Park. Verboten ist, diese Inkrustationen zu bewegen, zu beschädigen, durch Inschriften und sonst zu entstellen, irgend etwas in die Quellen zu werfen, mineralische Ansammlungen, Exemplare, Naturmerkwürdigkeiten oder -wunder zu stören, wegzunehmen, über die Geyser zu reiten, zu fahren, oder Vieh in deren Nähe grasen zu lassen.

Dann ist verboten, Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Private Inschriften dürfen nur an Stellen angebracht werden, die dafür zum Zweck der Leitung und Zurechtweisung des Publikums angewiesen werden.

Ein Stab von Aufsichtspersonal vom Superintendent bis zu den Rangers sorgt für Nachachtung dieser Regeln; an gewissen Stellen einzelner grosser Reservate sind zu diesem Zweck sogar Militär-Kommandos tätig.

Was ist nun aus diesem Material für die *schweizerischen Verhältnisse* brauchbar?

Unsere Reservate, selbst wenn sie, wie etwa im Ofenbergmassiv, weit bemessen werden, sind ungleich kleiner, ja minime zu nennen im Vergleich der nach Quadratmeilen bemessenen amerikanischen Parke. Auch ist der Zweck ein sehr verschiedener: in Amerika dient alles in erster Linie der Erholung und dem Vergnügen des Publikums, woraus sich das Streben nach möglichster Eröffnung und Zugänglichkeit ergibt. Auch begnügt sich die Obsorge des Staats mit dem Schutz im Grossen: selbst Kampieren grosser Gesellschaften bei Feuern aus gesammeltem Holz, Fischerei, natürlich auch Botanisieren, Pflücken von Sträussen etc. ist gestattet. Ausgraben von Pflanzen scheint ebenfalls frei zu sein, ich sah schöne Herbarien aus dem Yellow-Stone.

Unsere eigenen Gesichtspunkte müssen natürlich vielfach andere sein; doch enthalte ich mich in diesem Stadium der Vorbereitung weiteren Eingehens in diese Frage.“ —

Nach Kenntnisnahme der obigen Referate beschloss die in Glarus tagende Naturschutzkommission, den Präsidenten zu beauftragen, eine *Subkommission zum Studium der Reservationenfrage* zu ernennen, welche die einzelnen Vorschläge durchzuprüfen und eine erste Auswahl aus ihnen zu treffen hätte.

Diesen Auftrag brachte der Unterzeichnete im Oktober 1908 zur Ausführung, indem er folgende Herren bat, das so zu nennende *Reservationen-Komitee* der Schweizerischen Naturschutzkommission als Mitglieder zusammenzusetzen: Dr. Stephan Brunies, Dr. Hermann Christ, Dr. Fritz Sarasin, Professor Dr. C. Schröter und Professor Dr. F. Zschokke. Herr Oberforstinspektor Dr. J. Coaz, ebenfalls zur Teilnahme am Komitee als Vertreter des Schweizerischen Forstvereins gebeten, sah sich leider durch amtliche Verumständungen verhindert, der Einladung Folge zu geben.

Am 31. Oktober 1908 hielt das Reservationen-Komitee seine erste Sitzung ab, in welcher zum Eingang folgende Ordnung beschlossen wurde: Den Vorsitz übernimmt der Unterzeichnete, das Vizepräsidium Dr. Fritz Sarasin, als Quästor wird Professor Zschokke, als Aktuar Dr. Brunies ernannt.

Folgendes sind nun die in dieser ersten Sitzung vom Komitee behandelten Traktanden:

Es erschien sehr wünschenswert, dass der *Schweizerische Forstverein* in dem Komitee vertreten war in Anbetracht, dass derselbe sich schon seit dem Mai 1906 mit der Frage der Schaffung von *Urwald-Reservaten* beschäftigt und auch schon eine grössere Anzahl von Vorschlägen solcher Gebiete zusammengestellt hatte. Aus diesem Wunsche, mit dem Schweizerischen Forstverein über die Reservationenfrage in direkte Fühlung zu treten, war auch schon die Einladung an Herrn Oberforstinspektor Dr. Coaz hervorgegangen, dem Komitee beizutreten; da er, wie erwähnt, derselben nicht Folge geben konnte, wurde der Unterzeichnete beauftragt, eine andere geeignete Persönlichkeit des

Schweizerischen Forstvereines als Mitglied des Reservationen-Komitees zu gewinnen.

Sodann wurde zur Verhandlung über die einzelnen Vorschläge von Reservationen geschritten, worauf man bald zu der Ansicht sich einigte, dass das *Scarl-Quatervals-gebiet* in jener Ausdehnung, wie es oben Seite 29 skizziert wurde, sich am ehesten zu einer Reservation grösseren Stiles eignen würde, welche dem hohen Bundesrate als solche empfohlen werden könnte. Da jedoch, wie eine vom Präsidenten der Bündner Naturschutzkommision, Professor *Tarnuzzer*, gütigst angefertigte Kartenskizze vor Augen führte, eine grössere Anzahl von Gemeinden an diesem Gebiete Anteil haben, so sollte, bevor man an den hohen Bundesrat diesen Vorschlag einreichte, mit einer Anzahl von diesen Rücksprache genommen und Abrede getroffen werden, und es wurde der Unterzeichnete beauftragt, zum Beginn des Unternehmens mit dem *Gemeinderat von Zernez* in Verhandlung darüber zu treten, welche Bedingungen gestellt würden, um das Massiv des *Piz Quatervals* mit seinen wilden Tälern *Cluoza* und *Tantermozza* zur unantastbaren Reservation zu gestalten.

Da verlautet hatte, dass Herr Professor *H. Cranz* in Stuttgart sich mit dem Plane trug, im Schosse des *Val Cluoza* eine Klubhütte des Deutsch-Österreichischen Alpenvereines zu errichten, welche bewirtschaftet werden sollte, worüber er schon mit einigen Mitgliedern des Gemeinderates von Zernez in Verbindung getreten war, so schien es unumgänglich, mit dem Genannten über die Frage sich auseinanderzusetzen, wie sich seine Intentionen mit denen unseres Reservationen-Komitees erspriesslich vereinigen liessen.

Bei der Weiterverhandlung über die sonstigen Vorschläge von Reservationen wurde für verschiedene derselben lebhaft eingetreten, wie sie jedoch hier noch nicht erwähnt zu werden brauchen. Dabei tauchte nun aber die schwerwiegende Frage auf: Wie sind die Mittel zu beschaffen,

welche nötig sind, um solche Gebiete, sei es durch Ankauf, sei es durch Pacht auf eine grössere Anzahl von Jahren von den Gemeinden oder den Eigentümern abzulösen? Darüber sagt das von Dr. Brunies verfasste Protokoll: „Eine unerwartete Lösung dieser schwierigen Frage verspricht der Vorschlag von Dr. *Fritz Sarasin*, einen 1 Franken-Verein zu gründen, d. h. einen Reservationen-Verein für die ganze Schweiz, dem jedermann angehören kann, welcher einen jährlichen Beitrag von 1 Franken oder einen einmaligen von 20 Franken entrichtet.“

Nicht ohne weiteres löste sich aber die weitere Frage, wer sich dieser grossen Arbeit, einen solchen Verein in's Werk zu setzen, unterziehen wolle, bis endlich, da sich sonst niemand dafür finden wollte, der Unterzeichnete auch diese Arbeit zu übernehmen sich entschloss.

Die ihm gegebenen Aufträge leiteten seine nächste Tätigkeit, worüber mit dem folgenden Bericht erstattet sei.

Mit dem Schweizerischen Forstverein kam es nach einigen schriftlichen Vorverhandlungen und einer Konferenz des Unterzeichneten mit dem Vizepräsidenten des ständigen Komitees des Forstvereins, Herrn Kantonsforstinspektor *F. Enderlin*, zu gegenseitiger Verständigung, indem das ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins am 9. Januar 1909 eine *Spezialkommission für Urwald-reservationen* bestellte und am 12. Januar an den Unterzeichneten folgendes Schreiben richtete:

„Das ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1909 den Bericht des Herrn *F. Enderlin*, Forstinspektor in Chur, über die am 27. Dezember 1908 mit Ihnen stattgehabte Unterredung entgegengenommen und dabei mit hoher Befriedigung konstatiert, dass Sie gerne bereit sind, Schulter an Schulter mit unserem Verein für das Zustandekommen von Reservationen zu arbeiten. Ihrem Vorschlage der wechselweisen Abordnung von Delegierten zwecks besserer Fühlungnahme stimmen wir sehr gerne bei und geben Ihnen bekannt, dass

wir als unsren Delegierten zu Ihrer Spezialkommission für Reservationen Herrn *F. Enderlin* bezeichnet haben. Wir ersuchen Sie, auch Ihrerseits Ihren Abgeordneten zu unserer Spezialkommission für Urwaldreservationen nennen zu wollen, damit hierauf die Einladung erfolgen kann.“

Unterzeichnet:

I. Etter, Aktuar.

E. Muret, Präsident.

Nachdem auf dieses Schreiben hin als Delegierter der Unterzeichnete und in seiner Vertretung Professor *Schröter* bezeichnet und dem Vorstand des Forstvereins als solche angemeldet worden waren, hielt die Spezialkommission desselben Anfang März 1909 eine Sitzung ab, an welcher, in Abwesenheit des Unterzeichneten, Professor *Schröter* teilgenommen hat und worüber er u. a. folgendes schreibt: „Wir lasen aus den zahlreichen Angeboten der Forstämter die besten Urwaldreservate heraus, um sie zunächst näher untersuchen zu lassen. Auch im Scarltal wurden einige Komplexe bezeichnet; um so besser, wenn uns die Förster dort helfen.“

Demnach dürfen wir uns der bereitwilligen Unterstützung seitens des Schweizerischen Forstvereins bei unsren Bestrebungen, die ja so eng verwandt mit seinen eigenen sind, mit Freuden versichert halten; anderseits wird auch die Schweizerische Naturschutzkommission sich gerne in den Dienst der auf Urwaldreservate bezüglichen Bestrebungen des Forstvereins stellen. —

Um näheres über das oben erwähnte Vorhaben des Herrn Professor *H. Cranz* in Stuttgart, eine bewirtschaftete Klubhütte im Val Cluoza zu errichten, in Erfahrung zu bringen und um eine Einigung seiner Bestrebungen mit denen unserer Kommission herbeizuführen, setzte sich der Unterzeichnete mit dem genannten Herrn in eine Korrespondenz, welche zu einer beide Teile befriedigenden Einigung führte, wie eine solche nach den oben Seite 33 wiedergegebenen Bemerkungen schon im August in Aussicht genommen worden war.

Dagegen trat dem Plane des Herrn Professor Cranz der Schweizerische Alpenklub entgegen, indem er an ihn am 6. November ein Schreiben richtete, das u. a. folgendes enthielt: „Es ist uns ein Projekt zu Kenntnis gekommen, dem Sie, wie wir annehmen, als Vorstandsmitglied der Sektion Schwaben des Deutsch-Österreichischen Alpenvereines nicht ferne stehen. Wir meinen das Projekt des Baues einer Hütte im Val Cluoza durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welcher die Sektion Schwaben die Bausumme vorschiesse würde.“

Die Sektion Uto des Schweizerischen Alpenklubs ist bisher immer ganz energisch dafür eingetreten, dass der Bau von Schutzhütten in den Schweizeralpen Sache des S. A. C. sei, und deshalb nimmt sie auch Stellung gegen den Bau einer Hütte durch eine subventionierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“

Dazu bemerkt Herr Professor *Cranz* am 8. November: „Nachdem die Sektion Uto ihren Standpunkt so offen ausgesprochen hat, bleibt mir nichts anderes übrig, als das Hüttenprojekt fallen zu lassen.“

Da nun nichts mehr im Wege stand, mit der Gemeinde Zernez über das Projekt einer Reservation Val Cluoza in Verbindung zu treten, gab das Reservationskomitee dem Unterzeichneten den Auftrag, eine diesbezügliche Eingabe an den Zernezzer Gemeinderat zu richten, welche, nachdem sie von den Mitgliedern des Komitees gutgeheissen und von Dr. *Christ* mit einem Schlussantrag versehen worden war, am 15. Dezember 1908 eingesandt wurde. Dieselbe hat den folgenden Wortlaut:

„p. p.

Am 1. August 1906 hat die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft eine Kommission gebildet, welcher sie den Auftrag erteilte, die in ihrer Existenz gefährdeten Naturdenkmäler, so weit als heutzutage noch möglich, vor der Zerstörung zu bewahren. Diese Kommission, die

Schweizerische Naturschutzkommission, begann ihre Tätigkeit damit, dass sie in allen Kantonen kantonale Subkommissionen in's Leben rief, worauf mit deren Mithilfe an die grosse Arbeit herangetreten wurde, unser schweizerisches Vaterland dem Naturschutze zu erschliessen, das heisst, ein Inventarium der zu schützenden Gegenstände aufzunehmen und sodann zu ihrer Erhaltung die nötigen Schritte zu tun.

Nachdem man fürs erste den erratischen Blöcken, deren Existenz besonders gefährdet war, die Aufmerksamkeit zugewandt hatte, schritt man zum Schutze der natürlichen Pflanzenwelt, vornehmlich der alpinen, da man sowohl selbst sah als von allen Seiten Klagen darüber hörte, wie dieselbe durch unverständige oder gewinnsüchtige Plünderung Schritt für Schritt ihrem Untergange entgegengehe, wenn nicht durch energisch eingreifende Massregeln noch bei Zeiten diesem schweren Verluste vorgebeugt würde. Deshalb wurde der Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung mit Sorgfalt und Umsicht ausgearbeitet und den hohen Regierungen der Kantone mit einer dringenden Empfehlung zur Einführung als gesetzliche Verordnung zugestellt. Es steht zu hoffen, dass die Mehrzahl der Kantone auf nächstes Frühjahr der Verordnung gesetzgebende Kraft verleihen werden.

Indem wir aber die Pflanzenwelt erhalten, schützen wir auch die von ihr direkt und indirekt abhängige Tierwelt, und dass auch der Schutz der letzteren zu den Aufgaben der Naturschutzkommission gehöre, konnte von vorneherein keinem Zweifel unterliegen.

Bald tauchte nun auch der Gedanke auf, dass ein vollkommener, nicht nur allgemeiner, durch manche Ausnahmebestimmungen beeinträchtigter Schutz der Pflanzen- und Tierwelt allein durch die Schaffung einer Reservation erreicht werden könne, das heisst eines grösseren Gebietes, welches für Pflanzen und Tiere zum absoluten Freigebiet erklärt würde, in welchem also jeder Eingriff in den

Bestand des pflanzlichen und tierischen Lebens ausgeschlossen sein müsste. Grosse Nationen boten glänzende Vorbilder solcher Reservationen, die uns aufmuntern mussten, ähnliches, wenn auch selbstverständlich nur kleineres, in unserer Schweiz zu versuchen. Die natürliche Flora und Fauna des europäischen Alpenzuges sollte in einem bestimmt umgrenzten Gebiete ihre unangetastete Heimat finden; hier sollte sie sich vermehren, in ihren Gestalten sich gegenseitig anpassen, und es sollte so im Laufe der Jahre wieder eine Pflanzen- und Tiergenossenschaft gewonnen werden, wie sie die Alpen noch vor dem Eindringen des Menschen als ein reines Werk der Natur geschmückt hatte, eine natürliche Lebensgenossenschaft, eine Biocoenose, wie die Wissenschaft es nennt, sollte im Herzen Europas, im Herzen des schönsten Gebirgslandes der Welt begründet werden.

Dieser Gedanke war unter den Mitgliedern der Schweizerischen Naturschutzkommision schon lebendig, als auch von der hohen Bundesregierung die Aufforderung an unsere Kommission gelangte, ein Gebiet der Schweiz zu nennen, welches zu einer Reservation im genannten Sinne sich eignen würde.

Der Auftrag des Bundes wirkte als besonderer Antrieb, unverweilt von allen Seiten Vorschläge von Schutzbezirken zu sammeln und aus diesen den geeignetsten auszuwählen, um ihn dem Bunde, in Ausführung seines Auftrages, zur Schaffung einer *Schweizerischen Reservation* zu empfehlen.

Man gelangte bald zu der Einsicht, dass die alpine Flora und Fauna in jenem Gebirgsdistrikt, welcher sich im allgemeinen durch das Viereck Piz Quatervals, Piz Nuna, Piz Nair und Piz Lischanna umgrenzen lässt, in der gesamten Alpenkette der Schweiz verhältnismässig am ungestörtesten erhalten geblieben sei, ein Gebiet, in welchem weder zu ausgedehnte Firngebiete vorhanden sind, welche alles Leben ertöten, noch auch niedriges Flachland, in welchem durch die Kultur die Naturwelt verdrängt und vernichtet wird.

Hier in dieser äusserst reich gegliederten und doch noch im Ganzen in gemässigter Höhe sich haltenden Bergwelt musste das geeignete Land gefunden sein, wo das grossartige Experiment, aus den erhalten gebliebenen pflanzlichen und tierischen Naturlebewesen eine nur von der Natur geschaffene Lebensgenossenschaft zu begründen, gelingen musste, hier sollte alpine Urnatur wieder hergestellt und, gleichsam als ein grosses Reservoir ungestörten Naturlebens, der Zukunft zum Geschenk überreicht werden.

In dem so in's Auge gefassten Gebiet erschien aber als der wichtigste Teil der wilde *Piz Quatervals* mit dem besonders in pflanzlicher Beziehung unvergleichlich reichen *Val Cluoza*. Dieses rauhe Gebirge sollte mit seinen Tälern zum Eckpfeiler unserer schweizerischen Reservation werden; und insofern nun dieser für unsere Gesichtspunkte so wichtige Berg und speziell das Val Cluoza der Gemeinde Zernez angehört, so gelangen wir jetzt an Sie, hochgeachtete Herren, mit der Anfrage, ob Sie den Bestrebungen der Schweizerischen Naturschutzkommision Verständnis und Wohlwollen entgegenbringen mögen, ob Sie von dem idealen Sinne beseelt sind, mitzuhelfen durch aufopferndes Entgegenkommen an einem Werke, welches, wenn zustande gebracht, der Schweiz zum Ruhm gereichen wird und zur Ehre denen, welche mithelfen konnten und, zur Mithilfe gerufen, geholfen haben. —

Erleichtert wird Ihnen und uns die Überlassung von *Val Cluoza* dadurch, dass in diesem Gebiet keine namhafte Alpenwirtschaft oder wichtige anderweitige Gemeindeinteressen gestört würden, da es bisher nur etwa durch italienische Schäfer besucht wurde. Auch ist zu erwarten, dass ein solches Reservat einen Anziehungspunkt bilden wird, der viele Naturfreunde auf die Gegend von Zernez aufmerksam machen und die Frequenz der Reisenden dasselbst vermehren dürfte. Auch das fällt in's Gewicht, dass Cluoza ein natürlich gut abgegrenztes Gebiet ist, das auch

gegen Italien durch scharfe Gräte ziemlich wohl gesichert ist.

Von solchen Gedanken geleitet nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen den folgenden *Antrag* hiermit zu unterbreiten.

Antrag der Schweizerischen Naturschutzkommission an den tit. Gemeindevorstand von Zernez.

1. Die tit. Gemeinde Zernez überlässt der Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft für Naturschutz das Val Cluoza in der auf beiliegender Karte eingezeichneten Begrenzung als Naturreservat.

2. Die Überlassung erfolgt vom 1. Januar 19.. an vorläufig auf 25 Jahre, nach deren Verfluss eine neue Vereinbarung stattfinden soll.

3. Mit dieser Überlassung hört für die genannte Zeitfrist jede wirtschaftliche Benützung, sei es in bezug auf Holzbetrieb, Jagd, Weidgang oder Bauten u. dgl. von Seiten der Gemeinde Zernez, wie auch von Privaten auf, und es steht die Verfügung über das Gebiet lediglich der genannten Kommission zu, welche namentlich das Recht hat, Wege, Hütten, Abgrenzungen etc. anzubringen, wo es ihr beliebt, und einen oder mehrere Wächter daselbst anzustellen.

4. Die Gemeinde Zernez wird für diese 25 Jahre ein allgemeines Jagd-, Holzungs- und Weidverbot für Val Cluoza erlassen, resp. bei der zuständigen Behörde erwirken.

5. Der Gemeinde Zernez bleibt das Aufsichtsrecht über Val Cluoza in dem Sinne gewahrt, dass ihre Beamten die im Gemeindegebiet übliche Fremden-, Sanitäts-, Wald- und Jagdkontrolle auszuüben berechtigt sind. Die Gemeinde Zernez wird der genannten Kommission die zum Schutze des Gebietes vor fremden Eingriffen, namentlich auch vor Wilderern, erforderliche polizeiliche Hilfe nach Möglichkeit und gegen Ersatz der Unkosten leisten.

6. Allfällig benötigtes Holz ist die Kommission im Einverständnis mit der Forstbeamtung der Gemeinde Zernez aus der Waldung von Cluoza, sowie auch anderes Material, zu beziehen berechtigt.

7. Die Naturschutzkommision wird der Gemeinde Zernez gegen diese Überlassung einen jährlichen Pacht- und Anerkennungszins von Fr. per 1. Januar 19.. erstmals entrichten.

In der angenehmen Erwartung, dass die Gründung eines solchen geschützten Naturparks auch der Gemeinde Zernez Freude und Vorteil bringen werde, bitten wir Sie, diesen Vorschlag zu prüfen und uns mit einer baldgefälligen Antwort zu beehren, damit wir dieser entsprechend die Sache in's Werk setzen können.

Mit dem Ausdruck u. s. w.

Basel, den 15. Dezember 1908.

*Die Mitglieder des Reservationenkomitees
der Schweizerischen Naturschutzkommision.“*

Auf diese Eingabe erfolgte am 31. Dezember 1908 die folgende Antwort:

„Mit wahrer Genugtuung haben wir Kenntnis Ihres Bestrebens, betreffend Schaffung von Reservaten, in denen jeder Eingriff in den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt auf Jahre ausgeschlossen ist. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass die Realisation eines Projekts von solcher Tragweite allgemeinen Anklang finden muss. Indem Sie unter anderen hiezu geeigneten Schutzbezirken auch unsere wild-romantische Val Cluoza vorschlagen, steht es uns an, Ihnen die hier folgende Antwort zukommen zu lassen:

Der Gemeinderat hat Ihren Antrag gründlich geprüft und hofft, trotzdem es sich darum handeln wird, unsererseits ein Opfer zu bringen, das Projekt ohne Opposition durchsetzen zu können.

In Details können wir uns aber vorderhand unmöglich einlassen, indem wir konkreten Falls mit verschiedenen Faktoren rechnen müssen. Val Cluoza und das anstossende reiche und gesuchte Weidegebiet Murtèr sind erst pro 1906 auf fünf Jahre an Bergamasker verpachtet worden. Zur Realisation des Projekts handelt es sich darum, den Vertrag aufzuheben. Unter welchen Bedingungen uns dies gelingen wird, bleibt abzuwarten; ferner ist die Waldvermessung in Val Cluoza noch nicht vorgenommen worden, was für die Entschädigungsfrage mehr oder weniger doch massgebend sein sollte.

Wie oben bereits angedeutet, liegt es uns ferne, Überforderungen zu machen, ebensowenig aber könnten wir uns erhebliche Opfer mit der Überlassung dieses ausgedehnten Wald- und Weidegebietes gefallen lassen.

Es liegt uns daran, ein Verhältnis zu schaffen, das auf gesunder Basis ruht und für beide Kontrahenten erträglich sein wird.

Dazu ist eine Suspension absolut geboten, und erlauben wir uns daher, eine solche auf ein Jahr in Vorschlag zu bringen.

Diese Frist werden wir sodann nicht unbenutzt vorüberstreichen lassen, sondern uns in den Fall versetzen, bei deren Ablauf mit positiven Vorschlägen einzukommen.

In der angenehmen Erwartung, Ihre tit. Kommission werde sich unserem Vorschlag anschliessen, zeichnen u. s. w.

pr. Vorstand:

Der Präsident:

Rud. R. Bezzola.

Der Aktuar:

J. R. Dehuan.“

Darauf sandte der Unterzeichnete am 3. Januar 1909 folgende Rückantwort:

„Ihr geschätztes Antwortschreiben vom 31. Dezember 1908 ist uns zugekommen und hat uns mit grosser Befriedigung und Freude erfüllt. Sie geben darin kund, dass sie unseren Bestrebungen volles Verständnis und Ihre

ganze Sympathie entgegenbringen und wollen sich bereitwillig der Mühe unterziehen, durch Veranstaltung aller nötigen Vorbereitungen das erstrebte Werk verwirklichen zu helfen. Dazu sehen Sie sich genötigt, ein Jahr der Suspension zu verlangen, welchen Antrag wir gerne annehmen, da diese Bedingung durchaus verständlich erscheint.

Wir sprechen Ihnen also jetzt schon für Ihr schätzbares Entgegenkommen unseren herzlichsten Dank aus und möchten noch beifügen, dass wir mit Hilfe des von uns bereits gegründeten *Schweizerischen Bundes für Naturschutz*, welchen wir mit Beginn des Sommers kräftig zu entwickeln bestrebt sein werden, Sie vor jedem Nachteil, welcher Art er auch sei, werden sicher stellen können. Sie werden also kein finanzielles Opfer zu bringen haben, wohl aber erkennen wir mit Dank das Opfer an Zeit und Arbeit, welches Ihnen aus der Vorbereitung des in's Auge gefassten Gebietes zur Reservation erwachsen wird. Da Sie sich im Laufe des kommenden Jahres dieser Arbeit gütigst unterziehen wollen, dürfen wir wohl auch die Frage Ihrer Berücksichtigung empfehlen, wie weit die in's Auge gefasste Reservation über das Val Cluoza eventuell wird hinausgeführt werden können, westlich vielleicht durch Einbeziehung des Val Tantermozza, östlich des Val dell'Acqua, des Munt Schera und des Piz Nair, Fragen, die sich vielleicht einmal mündlich am besten werden behandeln lassen. Der Wert der Reservation steigt mit dem Umfang des Gebietes, besonders im Hinblick auf die grössere Tierwelt, betreffs welcher auch der Versuch der Ansiedelung von Steinwild in's Auge gefasst ist.

Einstweilen freuen wir uns Ihrer Botschaft u. s. w.[“] —

Da in der Sitzung des Reservationenkomitees vom 31. Oktober 1908, wie erwähnt, der Unterzeichnete den Auftrag übernommen hatte, einen Verein zur Beschaffung der für den Schweizerischen Naturschutz nötigen finanziellen Mittel in's Leben zu rufen, wandte er sich jetzt dieser

Aufgabe zu, indem er beschloss, unter dem Titel: *Schweizerischer Bund für Naturschutz* von den Intentionen des Reservationenkomitees einem weiteren Publikum durch die Zeitungen zunächst Kenntnis zu geben, und er sandte demzufolge am 2. Januar 1909 einen Aufruf zur Bildung eines solchen Bundes an 48 deutsche und, in einer von Herrn Dr. P. Chappuis freundlichst besorgten französischen Übersetzung, an 21 französische Zeitungen der Schweiz mit der Bitte um Abdruck ein.

Dieser *Aufruf zur Bildung eines Schweizerischen Bundes für Naturschutz* hatte folgenden Wortlaut:

„Es geschieht in hoffnungsfreudiger Stimmung, dass die Mitglieder der Naturschutzkommision der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft hiemit vor das Schweizervolk treten, um es zur aktiven Teilnahme an ihren Bestrebungen aufzurufen.“

Der fortschreitenden Kultur, deren Siege wir bewundern, unterliegt die Naturwelt mit ihrem stillen Wirken, das Gewebe dieser feinen Weberin wird durch die Gewaltksamkeit der nur nach Ausnutzung fragenden Technik roh zerrissen, der liebliche, geistig so gehaltvolle Schmuck auch der einsamsten Berge und Täler wird durch frevle Hand geraubt, durch barbarische Rücksichtslosigkeit zer- malmt.

Die Gefahr der Vernichtung, welche unserer vaterländischen Naturwelt drohte, erkennend, hat die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft vor zwei Jahren die oben genannte Kommission zum Schutze der Natur ernannt, welcher sie den Auftrag erteilte, die in ihrer Existenz gefährdeten Naturdenkmäler, soweit als heutzutage noch möglich, vor der Zerstörung zu bewahren.“

Es folgt nun dieselbe kurze Darstellung der Bestrebungen der Schweizerischen Naturschutzkommision, wie sie in der oben wiedergegebenen Eingabe an den Gemeinderat von Zernez enthalten ist, worauf der Aufruf folgendermassen abschliesst:

„Um nun aber solche grossen Zwecke, sowie überhaupt alle mit dem Naturschutz zusammenhängenden Bestrebungen zu verwirklichen, bedürfen wir einer starken *finanziellen Mithilfe*, welche wir dadurch zu gewinnen hoffen, dass wir uns an das schweizerische Volk wenden mit der Bitte, den Wert unserer Bestrebungen nicht zu verkennen, vielmehr, von der Wichtigkeit der Angelegenheit durchdrungen, mit dem kleinen Opfer, um das wir bitten müssen, sie zu fördern und so den eigenen Wunsch zu erkennen zu geben, durch Erhaltung der freien Natur unseres Vaterlandes in ihrem vollen Schmucke, in allem ihrem Reichtum sowohl selbst Freude und Erhebung zu gewinnen, als auch den Dank der Nachwelt zu verdienen.

Von diesem Gedanken geleitet treten wir mit dem Vorschlage hervor, einen *Schweizerischen Bund für Naturschutz* zu begründen, welchem Jedermann, dem die Erhaltung ursprünglichen Naturlebens und Naturwaltens am Herzen liegt, als Mitglied beitreten sollte, ist doch die Bedingung des Beitrittes keine schwere, insofern sie in der Verpflichtung der *jährlichen Zahlung von einem Franken* besteht. Wenn, wie wir hoffen, tausende sich vereinigen, so werden unsere Zwecke erreicht werden, und es kann ein grosses Werk, das der Schweiz zum Ruhme gereichen wird, zustande kommen.

Mögen denn recht viele von dem idealen Sinne beseelt sein, mitzuhelfen an dem edeln Werke, unserm Vaterlande seine Urnatur ungeschädigt zu erhalten!

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind mit Angabe der genauen Adresse des sich Anmeldenden zu richten an: die *Zentralstelle des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, Spitalstrasse 22, Basel.*

Durch einmalige Zahlung von Fr. 20.— wird lebenslängliche Mitgliedschaft erworben. Der Betrag für das Jahr 1909 wird im kommenden Sommer erhoben werden

Im Namen
der Schweizerischen Naturschutzkommision.“

Nachdem auch diese Aufgabe erledigt war, begab sich der Unterzeichnete nach Ägypten, worauf während seiner Abwesenheit unser Vizepräsident Professor *Zschokke* die Präsidialgeschäfte gütigst weiterführte.

Nach seiner Rückkehr am 1. Mai nahm der Unterzeichnete sogleich von neuem die Arbeit der Geschäftsführung an die Hand, ordnete die zahlreichen Materialien und berief die Zentralkommission zur Sitzung, welche am *16. Mai 1909 in Bern* stattfand. Ausser den meisten Mitgliedern der zentralen waren auch folgende Mitglieder der bernischen Naturschutzkommision anwesend: die Herren *Coaz, Fischer, Studer* und *v. Tscharner*; auch nahm der Zentralpräsident der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft an der Sitzung teil. Den Hauptgegenstand der Verhandlung bildete die Berichterstattung über alle Vornahmen, welche im Auftrage des Reservationenkomitees vom Unterzeichneten vor seiner Abreise zur Ausführung gebracht worden waren, worauf nach Behandlung mehrerer Nebentraktanden, welche, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, noch zur Sprache kommen werden, die Frage der Begründung des *Schweizerischen Bundes für Naturschutz* eingehend erörtert wurde. Man gelangte zum Schlusse, dass eine geeignete Persönlichkeit gewonnen werden sollte, welche die Führung des viele Arbeit in Aussicht stellenden geschäftlichen Teiles dieses Naturschutzbundes als Sekretär übernehmen würde.

Diese Persönlichkeit zu suchen, leitete für die nächste Zeit die Tätigkeit des Unterzeichneten, worauf ihm, nach längerem vergeblichem Herumfragen endlich die grosse Genugtuung zuteil wurde, dass das Mitglied unseres Reservationenkomitees *Dr. Stephan Brunies* den Entschluss fasste, das Amt eines Sekretärs des Schweizerischen Bundes für Naturschutz über sich zu nehmen, in welchem Sinne am 16. Juni 1909 ein Vertrag zwischen dem Genannten und dem Unterzeichneten als Vertreter des Naturschutzbundes notariell aufgesetzt und unterzeichnet wurde.

Damit war die feste Basis für alle weiteren Massnahmen gewonnen, und nachdem der Sekretär sich mit allen geschäftlichen Vorfragen genau bekannt gemacht, alle zum Geschäftsbetrieb nötigen Einrichtungen getroffen hatte, ferner auch schon zur Einziehung der bisher angemeldeten Mitgliederbeiträge geschritten war, versandte der Unterzeichnete am 1. Juli 1909 an alle Basler Zeitungen denselben Aufruf, wie er am 2. Januar schon als Artikel an viele Blätter verschickt worden war und wie er sich oben wiedergegeben findet. Dem Flugblatt war eine Beiträtsklärung angehängt und ausserdem der *Entwurf von Statuten*, wie sie in der Berner Sitzung vom 16. Mai Dr. *Fritz Sarasin* vorgeschlagen hatte. Dieser Entwurf hat folgenden Wortlaut:

1.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz bezweckt den Schutz der Naturdenkmäler der Schweiz im weitesten Umfang.

2.

Mitglied ist jedermann, der einen jährlichen Beitrag von einem Franken oder einen einmaligen Beitrag von zwanzig Franken bezahlt.

3.

Die verantwortliche Leitung des Bundes liegt in der Hand der Naturschutzkommision der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

4.

Über das Eigentumsrecht der aus den Mitteln des Schweizerischen Naturschutzbundes erworbenen Naturdenkmäler und über den Aufsichtsdienst in den durch Servitute zu schützenden Reservaten sollen später Bestimmungen aufgestellt werden.

5.

Über die Verwendung der Mittel soll alljährlich den Mitgliedern des Bundes durch die Kommission Rechenschaft abgelegt werden.

6.

Der Bund ist „als Genossenschaft zu einem idealen Zweck“ in das Handelsregister mit dem Sitz in Basel einzutragen. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Bund führt der Präsident der Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft oder ein von ihm zu bezeichnender Stellvertreter. —

Da weder der Erfolg des Aufrufs noch überhaupt die Entwicklung des Naturschutzbundes zur Stunde sich übersehen lässt, so wird erst im nächsten Jahresberichte darüber Rechenschaft abgelegt werden, woselbst dann auch über die diesbezügliche Tätigkeit der kantonalen Naturschutzkommissionen, welche zum Teil schon eingesetzt hat, Bericht erstattet werden wird. —

Eine weitere Mitteilung, welche der Unterzeichnete den Mitgliedern der Naturschutzkommission in Bern zu machen hatte, betraf die weithin bekannten Riesenblöcke der Rhonegletschermoräne in der Solothurner Exklave **Steinhof** unfern Herzogenbuchsee. Unter diesen Moräneblöcken, welche aus Arkesine bestehen und aus einem Seitental des Wallis, dem Bagnethal, vom Eisstrom heranverfrachtet worden sind, zeichnen sich besonders zwei Individuen durch felsenhafte Mächtigkeit aus, welche dementsprechend von den Einwohnern als die „grosse Fluh“ und die „Kilchlifluh“ bezeichnet werden. Da nun die zahlreichen kleineren Blöcke einer nach dem andern zertrümmert wurden, um zu Eisenbahnen-, Strassen- und Hausbauzwecken verwendet zu werden, und infolgedessen das gleiche Schicksal auch für die „Fluhnen“ besorgt werden musste, hatte sich schon im Jahre 1869 die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

entschlossen, wenigsten die „grosse Fluh“ vor der Zerstörung zu retten, und sich am 9. Mai genannten Jahres mit der Gemeinde Steinhof, welcher der genannte Moränenblock zugehörte, gegen eine an dieselbe zu entrichtende Entschädigung zu einem Vertrage geeinigt, worin es unter anderm heisst: „Die Gemeinde Steinhof als Eigentümerin der sogenannten „grossen Fluh“ samt dem dazu ausgemarkten Areale verpflichtet sich für sich und ihre Besitznachfolger, den genannten erratischen Block zu keiner Zeit weder ganz noch teilweise zu zerstören und überhaupt in keinerlei Weise darüber zu verfügen, wodurch sein dermaliger Bestand und Standort verändert würde.“ (Siehe den Vertrag in extenso wiedergegeben in: Verhandl. der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Solothurn, 53. Jahresversammlung, 1869, pag. 182).

Am 7. Juli 1893 wurden ferner zwei in unmittelbarer Nähe südlich von der „grossen Fluh“ gelegene Findlinge durch Vertrag zwischen der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft und dem Besitzer der Blöcke gegen Zerstörung sichergestellt (siehe Actes de la Société Helvétique des Sciences naturelles, 76^eme session à Lausanne, 1893, page 124).

Diese aus den erwähnten drei Blöcken bestehende „Grossfluhgruppe“ ist zur Stunde noch unangetastet erhalten.

Am 15. Mai 1907 wurde der Unterzeichnete darauf aufmerksam gemacht, dass verschiedene in Steinhof liegende Moränenblöcke zertrümmert und zu Bauzwecken aufgebraucht würden, weshalb die Befürchtung sich nahe legte, es möchte auch auf die „Kilchlifluh“ der Besitzer sein gutes Recht ausdehnen, den wertvollen Stein zu bau-technischen Zwecken auszubeuten. Deshalb richtete der Unterzeichnete, nachdem er an Ort und Stelle von der Sachlage Einsicht genommen hatte, am 21. Juli 1907 an den Besitzer Herrn Gemeindeschaffner *E. Widmer* die Anfrage, ob er geneigt wäre, den Block gegen eine nicht zu hoch bemessene Entschädigung an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft abzutreten.

Darauf traf am 26. Juli 1907 die folgende Antwort ein: „Es würde mich sehr freuen, wenn betreffender Steinblock der Nachwelt erhalten bleiben könnte, d. h. wenn ich mit Ihnen zu seiner Erhaltung einen Vertrag abschliessen könnte. Andernfalls wird er auch dem Untergange geweiht sein, wie seine Kameraden, und zu Bauzwecken verwendet werden.“

Da demnach die Existenz des mächtigen Blockes ernstlich gefährdet erschien, so trat der Unterzeichnete in weitere Unterhandlung, welche am 6. Februar 1909 in einer Forderung von Fr. 500.— seitens des Besitzers ihren Abschluss fand.

Auf dieses Angebot wurde im Namen der Schweiz. Naturschutzkommision eingetreten, die Summe wurde durch Vorschuss enthoben, in der Erwartung dass der Schweiz. Bund für Naturschutz ihre Entrichtung werde übernehmen können, der Block der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft als Besitztum überwiesen und der Kauf des Blockes „Kilchlifluh“ am 28. Juni 1909 notariell abgeschlossen zusamt einer, bequemen Umgang um denselben gestattenden Arealerweiterung und mit dem Servitut, dass der Verkäufer den durch sein Eigentum führenden Zugangsweg, den sogenannten Kilchlifeldweg als öffentlichen Weg erkläre, so dass die Besichtigung des Blockes jederzeit gesichert sei. —

Am 12. Oktober 1908 wurde ein Schreiben folgenden Inhalts an den Unterzeichneten eingesandt:

„Wir beeihren uns, der Schweiz. Naturschutz-Kommision eine Anregung zu unterbreiten. Auf der Höhe von **Kastel** südwestlich von *Grellingen* liegen merkwürdige Relikte einer tertiären Ablagerung, auf welche *J. B. Greppin* schon vor langer Zeit hingewiesen hat, welche aber bis heute noch nicht die ihnen gebührende Würdigung gefunden haben. Es sind mächtige gerundete Blöcke von Vogesen-buntsandstein, welche zweifellos mit einem weiter südlich bei Schindelboden noch erhaltenen Schotter von gleicher Provenienz in Beziehung stehen. Die ganze Ablagerung ist

höchst wahrscheinlich gleichen Alters mit den Vogesen-schottern des Laufen- und Delsbergertales, d. h. mittel-miocän. Die Blöcke von Kastel sind also vor der Auf-faltung des Jura an ihre heutige Stelle gelangt. Wie sich der Transport solcher Materialien ohne Mitwirkung von Eis erklären lässt, ist noch eine offene Frage.

Wir denken, durch diese wenigen Bemerkungen sei das hohe wissenschaftliche Interesse dieser Relikte genügend gekennzeichnet. Sie sind im Grunde weit merkwürdiger als manche diluviale Erratica, welche sich längst des Schutzes von Regierungen oder wissenschaftlichen Korporationen er-freuen.

Seit langen Jahren werden nun diese Blöcke zu Pflaster-steinen verarbeitet. Sie haben infolgedessen schon eine starke Verminderung erlitten und stehen in Gefahr, über kurz oder lang gänzlich zu verschwinden. Am meisten gefährdet sind selbstverständlich die grössten. Gegenwärtig sind sie glücklicherweise noch in ziemlicher Anzahl vor-handen; aber ein sofortiges energisches Eingreifen der Naturschutzkommision wäre höchst wünschenswert.

Um einem solchen etwas vorzuarbeiten, haben wir dieser Tage einen besonders grossen Block, der um ein wenig unter der Oberfläche in einem Acker des Herrn Imark, Bannwart auf Stäffen bei Himmelried, steckte, auf Kosten des Naturhistorischen Museums in Basel ausgraben lassen. Derselbe hat etwa $\frac{1}{6}$ Kubikmeter Inhalt. Ein zweiter, noch etwas grösserer, liegt in einem benachbarten Wäldchen.

Unser Vorschlag ginge nun dahin, die Schweiz. Natur-schutzkommision möchte diese beiden Hauptstücke und einige kleinere an dem Fahrwege, der die Kastelhöhe durchzieht, zu einer Gruppe zusammenstellen und das Ganze zu dauerndem Schutze mit einer eisernen Einfriedigung umgeben lassen. Die Auslagen werden nicht sehr erheb-lich sein, da für die Blöcke selbst von den Eigentümern voraussichtlich keine Entschädigung verlangt wird.

Falls sich dieser Vorschlag Ihrer Billigung erfreut, möchten wir Sie ersuchen, denselben baldmöglichst an die zuständige kantonale Kommission, diejenige des Kantons Solothurn, weiterzuleiten. Wir sind gerne bereit, den Herren in jeder Weise an die Hand zu gehen und fügen zum Schlusse nur noch bei, dass ein sofortiges Vorgehen in mehrfacher Hinsicht von Vorteil wäre: die Landleute haben jetzt freie Zeit, die Felder sind gangbar, und schliesslich ist es vielleicht auch vom finanziellen Standpunkt nicht wünschenswert, dass viel über die Sache gesprochen wird, bis sie zur Ausführung gelangt.“

Unterzeichnet:

Dr. E. Greppin. Dr. A. Gutzwiller. Dr. H. G. Stehlin.

Diese Eingabe wurde am 19. Oktober 1908 dem Präsidenten der Solothurner Naturschutzkommision vom Unterzeichneten eingereicht.

Am 4. Februar 1909 schrieb das Mitglied der genannten Kommission Herr Prof. Dr. *E. Künzli* folgendes:

„Der Präsident unserer kantonalen Naturschutzkommision, Herr Oberförster von Arx, hat mit dem Besitzer des Grundstückes, worauf die Blöcke liegen, Rücksprache genommen, und dieser hat sich verpflichtet, die Steine intakt zu lassen. Damit sind sie also vorläufig gerettet. Nächsten Frühling werden wir uns an Ort und Stelle über die Art der Sicherung der Blöcke schlüssig machen, die voraussichtlich in der von den Basler Herren vorgeschlagenen Weise wird ausgeführt werden müssen. Die Schwierigkeit liegt aber in der Aufbringung der Mittel, da unserer Kommission gar nichts zur Verfügung steht.“

Darauf vereinbarte der Unterzeichnete mit den genannten Basler Gelehrten, dass sie nach eigenem Ermessen alle nötigen Schritte zur Sicherung der Blöcke tun möchten, wogegen der Schweizerische Bund für Naturschutz die Unkosten tragen werde; die Blöcke sollten dann, wie schon

mit der Kilchlifluh in Steinhof geschehen war, der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft überwiesen werden.

Auf dieses Anerbieten hin schrieb Herr Dr. *H. Stehlin* am 14. Juli 1909 dem Unterzeichneten folgendes:

„Bei unserem letzten Besuch auf Kastel am 11. Juni wurde der Bannwart Herr Imark angewiesen, auf einem ihm gehörenden Landstreifchen von ca. 4 m Länge auf 1,2 m Tiefe einen ebenen Platz zur Aufstellung der Blöcke herzurichten, die Blöcke dorthin zu transportieren und, wenn beides geschehen, an uns nach Basel zu berichten, damit das weitere vorgekehrt werden kann. Mit Herrn Kreisförster L. Furrer wurde nach dieser Besprechung auf schriftlichem Wege vereinbart, es sei der fragliche Landstreifen, wenn alles in Ordnung ist, dem Herrn Imark abzukaufen auf Kosten des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und zu Handen der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft. Herr Furrer ist bereit, den Kauf für uns zu besorgen. Über eventuelle Einfriedigung und Anbringung einer Inschrift werden wir uns bei einer weiteren Begehung zu entschliessen haben, die stattfinden soll, sobald der Platz zurechtgemacht ist und die Blöcke hintransportiert sind. Dies wird wohl alles noch vor der Jahresversammlung in Lausanne ins Reine kommen.“ —

Da sich der Naturschutzkommision auch der **zoologische Teil** ihrer Aufgabe immer lebhafter aufdrängte, der für den Anfang hinter anderen Arbeiten hatte zurückgestellt werden müssen, so möge jetzt ein Gutachten unseres Dr. *Hermann Christ* über die eventuelle Wünschbarkeit eines Schutzes der **Lepidopteren**, welches am 14. Oktober 1907 dem Unterzeichneten auf seine Bitte hin eingereicht worden war, unsere Verhandlungen im Gebiete des zoologischen Naturschutzes eröffnen. Es lautet folgendermassen:

„Was die *allgemeine Frage des Schmetterlingsschutzes* betrifft, so scheint mir solche zu wenig greifbar, um jetzt schon Vorschläge zu machen. Der Zweck des Schutzes von Schmetterlingen wird indirekt durch Schonung gewisser

Wald- und Alpenkomplexe, die wir ja im Auge haben, in tunlichem Grade erreicht. Diese Schonung garantiert den Insekten eine ungestörte Entwicklung auf grössere Gebiete hin. Die Konservierung einzelner endemischer oder sonst besonders interessanter Schmetterlinge der Schweiz anlangend, so gibt es Arten, welche auf ganz seltsam lokalierten Standorten fortkommen (*Arctia Cervini* am Gornergang, *Erebia Christii* Raetz. im Laguantal, eine blaue *Lycaena* bei Berisal etc.), und es ist nicht zu leugnen, dass allzu eifriges und erschöpfendes Sammeln solche Arten in ihrer Existenz reduzieren könnte. Das Einsammeln der Puppen der gen. *Arctia* war lange (ist vielleicht noch) das Monopol einer Familie in Zermatt; mehrere Lepidopterologen machen systematisch jedes Jahr Jagd auf die genannte *Erebia*; durch sie kommen diese Arten auch in den Handel. Immerhin ist zu sagen, dass es schwer, wenn nicht unmöglich sein dürfte, hier durch Massregeln einzugreifen. Diese Tiere sind nur dem Kenner bekannt und nur von einem solchen von nächstverwandten, gemeinen Arten zu unterscheiden. In gewissen Jahren ist die Ausbeute so viel als Null, denn das Erscheinen der Schmetterlinge hängt nicht nur von der Witterung, sondern von andern, bisher unerforschten Umständen wesentlich ab. Wie soll da irgend ein Verbot, ein Einschreiten, eine Kontrolle möglich sein? Wir sind auf die Diskretion der Sammler lediglich angewiesen. Wallis ist, wie botanisch, so auch lepidopterologisch das Kabinett der Eigentümlichkeiten für die Schweiz. Soll man Sammlern irgend eine Schonungsmassregel auferlegen, analog dem Schutz der Alpenpflanzen? Ich bezweifle sehr die Wünschbarkeit eines solchen Vorgehens, weil ich nicht an die Durchführbarkeit glaube. Die Wissenschaft zieht zudem Gewinn von jeder Sammeltour eines Kenners in diesen reichen Gebieten, die für die Insekten noch lange nicht so erforscht sind, als für die Flora. Einer der Hauptsammler, Anderegg in Gamsen, hat Jahrzehnte lang tausende von Walliser Schmetterlingen verkauft, zu

namhaftem Nutzen der Wissenschaft. Dass eine Abnahme irgend einer Art zu konstatieren war, habe ich nie gehört. Namhafte Ausbeute kann da überhaupt nur der Kenner machen, der sich Zeit nimmt, die Gegend minutiös abzusuchen, Puppen aufzuziehen und nachts mit der Lampe zu arbeiten.

Aus dem Gesagten, das wohl im ganzen mit den Erfahrungen aller unserer namhaften Kenner übereinstimmen wird, scheint mir mit Evidenz hervorzugehen, dass vorläufig von Schutzmassnahmen gegen Verminderung der Schmetterlingsfauna Umgang zu nehmen, dass aber die Schaffung ausgiebiger Wald- und anderer Reservationen um so mehr anzustreben ist, als damit auch der genannten Fauna die Lebensbedingungen erhalten bleiben.“ —

Am 24. Mai 1909 wandte sich Herr Regierungsrat *R. von Reding*, Vorsteher des Militär- und Polizeidepartementes in Schwyz, an Herrn Oberforstinspektor Dr. *J. Coaz* mit folgender Mitteilung:

„Um den in unserem Hochgebirge immer seltener werdenden **Steinadler** nicht noch mehr auszurotten, gab ich im Jahr 1908 der Polizei und dem Wildhüter Weisung, diese Adler zu schonen und deren Abschuss ausser der Jagdzeit zu verbieten, dagegen die eingehenden Klagen über Schädigung durch Adler in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen. Nun geht aus dem Berichte des Polizeipostens von *Ober-Iberg* und des Schafhirten und seines Knechtes auf der dortigen *Wänni-Alp* hervor, dass die Adler letzten Sommer in fraglicher Weide fünf junge Schafe wegnahmen, von denen eines einen Wert von 15 Fr. hatte, die andern nur je 4—5 Fr. Der Adler kam mehrmals bis auf 50 m an die Hirten heran.“

Soeben war der Schafhirte bei mir und frug um die Erlaubnis, dies Jahr die Adler töten zu dürfen, wenn sie wieder Schaden verursachten. Es seien dies Jahr zwei Stück in der Gegend, die Schafbesitzer hätten sich beklagt

und wollten die Schafe nicht mehr auf diese Alp treiben, wenn sie nicht geschützt würden.

Auf der einen Seite ist es nun schade, wenn die Adler, welche eine der schönsten Zierden unserer Alpenwelt bilden, ausgerottet werden. Es ist jetzt schon eine Seltenheit, wenn man diesen „König der Lüfte“ in unseren Bergen noch zu sehen bekommt; werden keine schützenden Massregeln getroffen, so geht es einige Jahre, und der Adler ist wie der Lämmergeier und so viele andere Tiere in der Schweiz ausgerottet. Auf der andern Seite ist nach unserer Jagdverordnung jeder Eigentümer berechtigt, schädliches Gewild, das in seine eingefriedeten Räume eindringt, zu erlegen, und der Staat muss ihm unter Umständen für einen Adler noch zehn Franken Schussgeld zahlen; es kann aber armen Bergleuten nicht zugemutet werden, aus Rücksicht des Naturschutzes und damit die Bewohner der Ebene am Anblicke von Adlern sich erfreuen können, ihre jungen Schafe und Ziegen von diesen Räubern schutzlos wegnehmen zu lassen. Man sollte Schaden, welchen Adler verursachen, wenn dieser Schaden durch Zeugen amtlich nachgewiesen ist, vergüten können. Man könnte vielleicht einmal den Versuch in dem Sinne machen, dass das Eidgenössische Departement des Innern die geforderte Entschädigung übernehmen würde. Wenn Sie meine Ansicht teilen und mein Gesuch unterstützten, würde ich ein solches an das Eidgenössische Departement des Innern für dieses Jahr eingeben. Später, wenn mehr Zeit ist und dieses Verfahren sich überhaupt als ausführbar erweist, sollte die Schweizerische Naturschutzkommission sich der Sache annehmen.“

Von diesem Schreiben gab Herr Oberforstinspektor *Coaz* dem Unterzeichneten Kenntnis, indem er dazu u. a. bemerkte, dass wegen verschiedener Konsequenzen Anlass zu Bedenken gegeben sei, dem Eidg. Departement des Innern zu beantragen, Schadenersatz für Raubwild auszurichten, dass dagegen die Schweizerische Naturschutzkommission sich vielleicht eher dieser Sache annehmen könnte.

Daraufhin richtete der Unterzeichnete am 27. Mai folgendes Antwortschreiben an Herrn Oberforstinspektor Coaz:

„p. p.

In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 26. Mai erlaube ich mir, Ihnen folgendes anheimzugeben: So sehr es jedem Naturfreund daran gelegen ist, den Steinadler dem Naturbild unserer Schweiz zu erhalten, so ist es doch vor allem nützlich, sich mit der Tatsache bekannt zu machen, dass dieser Raubvogel sowohl dem Viehstand als dem Wild ausserordentlichen Schaden zufügt. In der „Gotthardpost“ hat sich am 10. Juni 1908 ein Urner Jäger u. a. folgendermassen geäussert: „Es ist und bleibt Tatsache, dass die Adler die grössten Zerstörer unseres Wildstandes sind. Die Wilddiebe rauben, was sie erblicken und erhaschen können. Früh im Frühling muss besonders unser schönes Birkwild herhalten, ebenso Schneehühner etc. Dann geht die Jagd auf Hasen, und sind die Murmeltiere erwacht, so werden auch diese gepackt. Den grössten Schaden aber richtet der Adler an unserem Gemssstand an; da werden die Gemskitzen schon im zartesten Alter von der säugenden Mutter weggefrevelt. Auch junge Schafe werden nicht verschont. Der Hass gegen den Adler ist so gross, dass jede Jägerhand zur Faust sich ballt beim Anblick seines grössten Feindes.“

Diese Äusserungen sind nicht übertrieben; denn in Brehm's Tierleben steht folgende, mit obiger sehr wohl übereinstimmende Bemerkung zu lesen: „In allen Gebirgen, welche unser Adler bewohnt, ist das Kleinvieh im höchsten Grade gefährdet, denn trotz der schärfsten Achtsamkeit der Hirten stürzt er sich, wenn ihn der Hunger treibt, auf Lämmer und Zicklein hernieder und trägt sie angesichts der viehhütenden Knaben in die Lüfte. In der Schweiz wie im Süden Europas ist den Viehbesitzern kein Vogel verhasster, keiner auch schädigt den Bestand der Herden in empfindlicherer Weise als er. Dass er nicht nur die

Lämmer unserer Hausschafe, sondern auch die weit grösseren der starken Wildschafe schlägt, dass er unter dem Wildstande des Gebirges schlimmer haust als ein strenger Winter, dürfte kaum in Abrede gestellt werden können“.

Angesichts nun der Tatsache der eminenten Schädlichkeit des Steinadlers kann es sich für den Schweizer Naturschutz allein um die Frage handeln, wie es zu erreichen sei, diese Tierart vor Ausrottung zu schützen, ohne doch dass durch zu weitgehende Beschützung der von ihr angerichtete Schaden empfindlich würde. Es erscheint mir deshalb nicht zu empfehlen, dass das Eidg. Departement des Innern in dieser Sache aktiv auftrete und Entschädigungen für Adlerschaden ausrichte; denn ich glaube, ganz wie Sie es in Ihrem Schreiben andeuten, dass ein solches Vorgehen zu verwinkelten Konsequenzen führen könnte. Ich bin aber der Meinung, dass der Naturschutz auf privatem Wege der Sache von Fall zu Fall sich annehmen solle und dass er, wenn ihm die Erhaltung eines bestimmten Adlerpaars wünschenswert erscheint, die Entschädigungskosten auf irgend welche Art aufbringe oder, wenn ihm nach Untersuchung des betreffenden Falles der fortdauernd angerichtete Schaden zu gross scheint, seinen Rat zum Abschuss erteile. In ähnlichem Sinne wird auch mit anderm Raubwild zu verfahren sein.

Von dem von Herrn Regierungsrat R. von Reding erwähnten Falle werde ich dem Präsidenten der schwyzerischen Naturschutzkommission Kenntnis geben und ihn bitten, sich darüber mit dem Herrn Regierungsrat in's Einvernehmen zu setzen, den Fall sodann zu untersuchen und zunächst einmal die geforderte und zu Recht befundene Entschädigung auszuzahlen, insofern wir den Schweizerischen Naturschutzbund im Laufe dieses Jahres so zu entwickeln hoffen, dass so kleine Summen wie die geforderte ohne Belang sein werden, so lange sie vereinzelt bleiben. Was dann aus der Erhaltung des Adlerpaars von Ober-Iberg für weitere Folgen erwachsen, wäre dann zunächst be-

obachtend abzuwarten, indem man diesen Fall gewissermassen als einen Versuch betrachten würde, um sichere Erfahrungen in Beziehung auf die Schädlichkeit des Adlers und die Möglichkeit seiner Erhaltung nach Zahl und nach Lokalität zu sammeln. Auch in diesem Sinne werde ich an den kantonalen Präsidenten schreiben.“

Am 28. Mai machte der Unterzeichnete dem Präsidenten der Schwyzser Naturschutzkommission Dr. *P. D. Buck* von der Angelegenheit Mitteilung und fügte noch folgendes bei:

„Demnach möchte ich Sie also ersuchen, der Sache nachzugehen, die Entschädigungssumme, insofern sie die genannte Zahl nicht oder nicht namhaft übersteigt, auszuzahlen und dann von uns einzufordern, endlich aber diese Gelegenheit zu benutzen, genaue Beobachtungen über das Leben und Treiben dieses Adlerpaars sowohl selbst anzustellen als anstellen und aufzeichnen zu lassen. Wie das Mitglied unserer zentralen Kommission, der Ornithologe Dr. Fischer-Sigwart, über ein von ihm beobachtetes Storchenpaar eine mehrjährige Chronik angelegt und veröffentlicht hat, so wäre es in diesem Fall, der zum mindesten ebenso interessant ist, gleichfalls zu machen. Aus den von Ihnen angestellten oder veranlassten Beobachtungen aber würde nicht nur die biologische Wissenschaft, sondern nicht weniger auch unser Naturschutz Vorteil ziehen, da wir feste Erfahrungen daraus gewinnen könnten in Beziehung auf die Möglichkeit des Schutzes dieses kühnen, ja gefährlichen Raubvogels.“

Schon am 1. Juni antwortete Herr Dr. *P. D. Buck*: „Ich habe bereits mit Herrn Regierungsrat von Reding gesprochen und nehme die Adlerepisode sofort an die Hand.“ —

Unser Mitglied Dr. *H. Fischer-Sigwart* wandte sich am 30. Mai 1909 an den Unterzeichneten mit folgender Aufforderung:

„Heute gelange ich mit einer sehr dringlichen Naturschutzangelegenheit an die Kommission. Herr E. Bretscher

hat im Schötzer Walde eine Kolonie von etwa zehn Paaren von nistenden **Fischreihern** entdeckt, welches Naturdenkmal erhalten werden sollte. Diese Kolonie, welche schon früher am selben Orte bestanden hat, ist vor einigen Jahren von Jägern gänzlich zerstört worden und hat sich nun nach und nach wieder erholt. Es ist nun aber zu befürchten, dass sich der gleiche Vorgang wie vor einigen Jahren wiederhole, nämlich dass Jäger bei der Regierung von Luzern um die Erlaubnis einkommen, diese Reiher wegschiessen zu dürfen, um das Schussgeld zu erhalten. Dringlich ist deshalb eine Vorstellung bei der Regierung von Luzern, damit nicht nur keine Bewilligung zum Abschuss erteilt wird, sondern dass dieses Naturdenkmal überhaupt unter Schutz gestellt wird.“

Nach Inaugenscheinnahme dieser Reiherkolonie an Ort und Stelle reichte der Unterzeichnete am 5. Juni folgende Eingabe an die hohe Regierung des Kantons Luzern ein:

„p. p.

„Am 2. Juni a. c. hat der Unterzeichnete, einer Einladung des Ornithologen Dr. Fischer-Sigwart mit einigen anderen sachverständigen Herren Folge gebend, eine bewaldete Anhöhe, den *Hitzelnberg in der Nähe westlich von Schötz*, besucht, welche einer grössern Anzahl von *Fischreihern* zum Brütplatze dient. Der Ort stellt einen sogenannten „*Reiherstand*“ dar, d. h. er dient seit vielen Jahren den genannten prächtigen Vögeln zum Standquartier, um in den ersten Sommermonaten sich versammelnd dem Brutgeschäfte obzuliegen. Solche Reiherstände sind bei der unnachsichtlichen Verfolgung, der diese Vögel ausgesetzt sind, im ganzen kultivierten Europa eine Seltenheit geworden, und es stellt deshalb der auf dem Hitzelnberg bei Schötz ein Naturdenkmal dar, welches geschützt zu werden verdient. Schon vor fünf Jahren etwa ist die Kolonie, ausgewachsene Vögel sowohl als junge, unnachsichtlich zerstört worden, was zur Folge gehabt hat, dass

die Vögel für ein paar Jahre nicht wiedergekehrt sind. Nun zog sie von neuem ein alt eingeborener Trieb nach diesem Orte.

Es ist dem Unterzeichneten wohl bekannt, dass der Fischreiher zu den schädlichen Tieren zu rechnen ist und dass darum einer allzu grossen Vermehrung desselben entgegengetreten werden muss; aber der Schweizerischen Naturschutzkommission ist es nicht nur an der Erhaltung derjenigen freilebenden Tiere gelegen, bei welchen ein materieller Nutzen für den menschlichen Haushalt nachgewiesen werden kann, sondern, indem sie jedes freilebende Tier als ein Naturdenkmal betrachtet, hat sie den Wunsch, dass keines, dessen Existenz irgendwie ertragbar erscheint, völliger Vernichtung preisgegeben werde; sie wünscht zwar schädliche Tiere in ihrer Zahl zu reduzieren, sie vor gänzlicher Ausrottung aber zu bewahren.

In diesem Sinne bittet der Unterzeichnete im Namen der Schweizerischen Naturschutzkommission die hohe Regierung des Kantons Luzern, den Reiherstand auf dem Hitzelnberg bei Schötz in Obhut zu nehmen, eventuell auf dem Wege, dass bis zum 1. September, dem Beginn der Jagd, da die Tiere sich nach Beendigung ihres Brutgeschäftes längst zerstreut haben werden, keine Bewilligung zum Abschuss erteilt wird und dass die tit. Statthalterämter Sursee und Willisau angewiesen werden, ebenfalls keine Abschussbewilligungen zu erteilen.

Noch erlaubt sich der Unterzeichnete die Bitte, dass ihm Mitteilung gemacht werde, im Falle der hohe Regierungsrat beschlossen haben wird, auf sein Ansuchen einzutreten oder aber es abzuweisen.

Mit u. s. w.“

Am 30. Juni erhielt der Unterzeichnete die folgende Botschaft:

„Mit Schreiben vom 5. Juni abhin machen Sie dem Regierungsrat des Kantons Luzern die Mitteilung, dass der Hitzelnberg, westlich von Schötz, einen sogenannten Reiherstand bilde, wo sich seit einer Reihe von Jahren

eine grosse Zahl Fischreiher versammle, um daselbst dem Brutgeschäft obzuliegen. Sie stellen unter Hinweis auf diese Tatsache das Gesuch, es sei dieser Reiherstand zu schützen, um zu verhüten, dass der Fischreiher nicht allmählich dem Untergang preisgegeben werde.

Wir machen Ihnen hiemit die Mitteilung, dass Ihrem Wunsche entsprechend bis zum Beginn der Jagd keine Abschussbewilligungen erteilt werden.

Namens des Staatswirtschaftsdepartementes
Der Regierungsrat:
Th. Schmid. —

Im Oktober 1908 lief die Notiz durch die Zeitungen, dass in nächster Zeit eine von verschiedenen europäischen Staaten zu beschickende Konferenz in Kristiania stattfinden werde, welche über die künftige rechtliche Stellung des bis jetzt herrenlosen Archipels von **Spitzbergen** Beschluss fassen solle. Da es nun dem Unterzeichneten von Anfang an geschienen hatte, dass der Schweizer Naturschutz auch über die engen nationalen Grenzen hinaus in internationalem Sinne zu wirken suchen müsse, wie er dies schon im vorigen Jahresberichte auf Seite 44 ausgesprochen hatte, so trug er sich mit dem Wunsche, der in Kristiania zusammentretenden diplomatischen Kommission den Gedanken nahe zu legen, ob Spitzbergen nicht in irgend einer Form zu einer europäischen Reservation gemacht werden könnte nach dem Beispiel amerikanischer Gross-Reservationen, wie z. B. des Yellow-Stone-Parkes; zum mindesten schien ihm der Erlass einer zielbewussten Naturschutzverordnung für diesen Archipel besonders wünschenswert im Hinblick auf die dort betriebene sinnlose Zerstörung seltener und wissenschaftlich wertvoller Tierarten. Zum Beweise dieses letzteren Satzes sei aus einem Artikel der Frankfurter Zeitung folgender Abschnitt wiedergegeben:

„Auf Spitzbergen droht die Ausrottung des Tierbestandes. Wie da gehauzt wird, mag ein Beispiel bezeugen.

Die Expeditionen, die vergangenen Sommer von Tromsö ausgesandt wurden, brachten folgende Beute heim : 26 lebende und 137 tote Eisbären, 4 lebende und 162 tote Walrosse, 4039 Klappmützen (eine Seehundart), 1103 Gross-Robben (gleichfalls eine Seehundart), 440 Kilo Daunen, 4614 Tonnen Speck, $40\frac{1}{2}$ Tonnen Fischbein. Die Winterexpeditionen 1907/08 brachten u. a. 78 Bären, 4 lebende und 232 tote Polarfüchse, 1022 Kilo Daunen und 116 Tonnen Speck. Dies in einem Jahre und nur von Tromsö aus. Nun rechne man noch die Expeditionen von Hammerfest, Vardö und Archangelsk dazu, die zusammen eine der Tromsöer gleichkommende Ausbeute aufzuweisen haben. Zwei allerneuste Kalamitäten treten noch hinzu: bei den vom Kontinent kommenden Touristen wird die arktische Jagd in den letzten Jahren Mode. Ich begegnete in Tromsö im Sommer vorigen Jahres einem Berliner Touristen, der stolz seine Beute wies: 13 tote und ein lebendiger Bär in vier Tagen. Die andere Kalamität ist, dass jene Jäger, denen es nur auf das Pelzwerk ankommt, Arsenik-Köder auslegen. Diesen erliegen auch die Renntiere, welche dort wild leben. Auch werden letztere schonungslos von den Touristen niedergeschossen.“ Ein anderer Zeitungsartikel macht die kurze melancholische Konstatierung:

„Die Tierwelt ist auf Spitzbergen nicht mehr so stark vertreten wie ehedem. Manche Arten sind durch die Jagdlust der Touristen ganz ausgerottet worden, heute gibt es nur noch wenige Eisbären, Renntiere und Seehunde ; auch diese stehen auf dem Aussterbeplatze.“

Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Reservationenkomitees richtete deshalb auf deren Anraten an Herrn Professor Dr. *Fridtjof Nansen* in Kristiania der Unterzeichnete am 9. November 1908 folgendes Schreiben:

„p. p.

Im Laufe des Oktober dieses Jahres war in den Zeitungen zu lesen, dass die norwegische Regierung Ein-

ladungen zu einer Konferenz habe ergehen lassen, welche sich damit zu befassen habe, geordnete Verhältnisse auf Spitzbergen herbeizuführen.

Da nun die Inselgruppe Spitzbergen uns sowohl in botanischer als in zoologischer Beziehung von der Natur als eine biologische Schatzkammer aufbewahrt worden ist, so hat es mir, als Präsidenten der Naturschutzkommission der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft, als eine Pflicht geschienen, meine Stimme zu Gunsten des Gedankens zu erheben, es möchte Spitzbergen von der oder den Nationen, deren Oberhoheit der Inselkomplex zufallen wird, zu einer Freistätte der Natur erklärt werden, in welcher sowohl Pflanzen- als Tierwelt für alle Zeit vor jeder verderblichen Antastung bewahrt werden sollten; es möge demnach Spitzbergen absolut geschützt werden als eine europäische Reservation nach dem Vorbild, wie es uns die Vereinigten Staaten im Yellow-Stone-Park in so strahlender Weise vor Augen gestellt haben.

Als sodann die Frage an mich herantrat, in welcher Weise der soeben ausgesprochene Gedanke dem Diplomatenkongress in Kristiania unterbreitet und vor ihm zu Gehör gebracht werden könnte, wurde mir der Rat zuteil, an Sie mich in dieser Sache zu wenden, insofern bei Ihnen das seltene sich vereinigt findet: wissenschaftliche Einsicht und politischer Einfluss.

So nehme ich mir denn den Mut, diesen weder privaten noch nationalen, sondern weltpatriotischen Gedanken von *Spitzbergen als einer europäischen Reservation* in Ihre Hände zu legen und Sie im Namen des internationalen Naturschutzes zu ersuchen, die Petition, sei es in eigener Person, sei es durch einen andern, nach Ihrem Gutdünken ausgewählten Teilnehmer des Kongresses an der rechten Stelle und im rechten Augenblick zu Gehör und zur Erwägung zu bringen, und wenn die Wage unsicher nach der einen oder andern Seite schwanken sollte, so wird sie sich zu Gunsten neigen, wenn Sie, hochgeehrter Herr, in die zu Gunsten ent-

scheidende Schale Ihren Lorbeer, mit dem vollen Gewichte seines Ruhmes, werfen werden.

Indem ich so im Gedanken des Weltnaturschutzes mein Auge auf Sie gerichtet halte, bitte ich Sie, die Versicherung u. s. w.“

Durch Vermittlung unseres mit dem Adressaten befreundeten Mitgliedes Professor Zschokke konnte am 24. Dezember 1908 folgende Antwort erhalten werden:

„Soeben habe ich Ihren Brief bekommen. Leider ist es mir noch nicht möglich gewesen, Herrn Dr. S. zu antworten, da ich gewartet habe, bis ich etwas von Wichtigkeit über die Frage mitteilen konnte. Dies hat aber grosse Schwierigkeiten. Wie Sie wissen, hat sich das Komitee noch nicht versammelt. Selbst kann ich nicht darin sitzen, da meine Zeit zu stark in Anspruch genommen ist, und wahrscheinlich werde ich überhaupt nichts damit zu tun haben. Ich fürchte übrigens, dass viele Schwierigkeiten sich hervortun werden, falls man versuchen sollte, Spitzbergen als Revervation, besonders für Tiere, zu erklären; denn wie Sie wissen, ist seit mehreren Jahrhunderten der Fang von Seetieren da getrieben worden, und die Fänger geben nicht freiwillig dieses zum Teil einbringende Geschäft auf.“

Ein weiteres Schreiben ist nicht eingetroffen. —

Es folgen nun noch das **Personalverzeichnis** und die **kantonalen Jahresberichte**.

Basel, am 31. Juli 1909.

Paul Sarasin,

Präsident der Schweizerischen Naturschutz-Kommission.